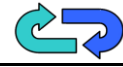
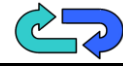


Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Lager				
						Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	
Raumklima, Mindesttemperaturen	Gefährdungen durch Arbeitsplatzgestaltung in Hinblick auf die Raumtemperatur	Werden die Mindest-Raumtemperaturen eingehalten?	Ein gesundheitlich zuträgliches Klima liegt vor, wenn die Wärmebilanz (Wärmeerzeugung zu Wärmeabgabe) des menschlichen Körpers ausgeglichen ist. Die Wärmeerzeugung ist abhängig von der Arbeitsschwere. Die Wärmeabgabe ist abhängig von der Lufttemperatur, der Luftfeuchte, der Luftgeschwindigkeit und der Wärmestrahlung. Sie wird wesentlich durch die Bekleidungssituation beeinflusst. In der Regel reicht die Lufttemperatur zur Beurteilung, ob eine gesundheitlich zuträgliches Raumtemperatur vorhanden ist, aus. Nach ASR müssen nachstehend aufgeführte Mindesttemperaturen eingehalten werden: bei überwiegend sitzender Tätigkeit +19 °C bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit +17 °C bei schwerer körperlicher Arbeit +12 °C in Büroräumen +20 °C in Verkaufsräumen +19 °C Die Mindesttemperaturen sollen während der gesamten Arbeitszeit gewährleistet sein. Die Raumtemperatur in Arbeitsräumen soll 26 °C nicht überschreiten. Bei darüber liegender Außentemperatur darf in Ausnahmefällen die Lufttemperatur höher sein.	ArbStättV, ASR 6/1.3						x
Elektrische Anlagen	allgemein elektrische Gefährdungen	Ist dafür gesorgt, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von geeigneten Personen errichtet werden?	Es ist dafür zu sorgen, daß elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur vor einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden. Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, daß die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.	BetrSichV, BGV A 3, U 003.01						x
Elektrische Anlagen	allgemein elektrische Gefährdungen	Ist sichergestellt, dass erforderliche Prüfungen von befähigten Personen regelmäßig durchgeführt werden?	Unterliegen elektrische Anlagen Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, sind diese entsprechend den nach einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen zu überprüfen. Sie sind einer außerordentlichen Überprüfung unverzüglich zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiträume der Nichtbenutzung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein. Vorgenannte Maßnahmen sind mit dem Ziel durchzuführen, Schäden rechtzeitig zu entdecken und zu beheben sowie die Einhaltung des sicheren Betriebs zu gewährleisten. Zudem ist sicherzustellen, dass elektrische Anlagen nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit derselben beeinträchtigen können, durch befähigte Personen auf ihren sicheren Betrieb geprüft werden.	BetrSichV, BGV A 3, U 003.01						x
Elektrische Anlagen	allgemein elektrische Gefährdungen	Ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Mängelbeseitigung bei elektrischen Anlagen und Geräten gesorgt?	Ist bei einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d.h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den elektrotechnischen Regeln, so ist dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine erhebliche Gefahr besteht, ist dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht verwendet werden.	BetrSichV, BGV A 3, U 003.01						x
Elektrische Anlagen	allgemein elektrische Gefährdungen	Werden die elektrischen Betriebsmittel entsprechend der Umgebung ausgesucht in der sie benutzt werden?	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur benutzt werden, wenn sie den betrieblichen und örtlichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse genügen. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel können in ihrer Funktion und Sicherheit durch Umgebungseinwirkungen (z.B. Staub, Feuchtigkeit, Wärme, mechanische Beanspruchung) nachteilig beeinflusst werden. Daher sind sowohl die einzelnen Betriebsmittel als auch die gesamte Anlage so auszuwählen und zu gestalten, daß ein ausreichender Schutz gegen diese Einwirkungen über die üblicherweise zu erwartende Lebensdauer gewährleistet ist. Hierzu zählen unter anderem die Wahl der Schutzart, der Schutzklasse, der Isolationsklasse sowie der Kriech- und Luftstrecken. Bei der Wahl sind in jedem Fall die speziellen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen, z.B. auf Baustellen oder in aggressiver Umgebung.	BetrSichV, BGV A 3, U 003.01						x
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Sind alle erforderlichen baulich-technischen Maßnahmen zur Brandverhütung getroffen?	Brandschutztechnische Ausführung der Gebäude und Räume entsprechend den Bauvorschriften. Schließfunktion der Brandschutztüren gewährleisten. In feuergefährdeten Bereichen Zündquellen fernhalten und Rauchen verbieten. Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Zahl bereitstellen. Feuerlöscher regelmäßig durch befähigte Personen prüfen lassen. Stellen, an denen Feuerlöscheinrichtungen bereitgehalten werden, entsprechend kennzeichnen. Zugang zu Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellen. Durchführung von Feuerarbeiten organisieren. Verunreinigtes Putzmaterial, von welchem Brandgefahr ausgehen kann, in verschließbaren Sammelbehältern aus nicht brennbarem Werkstoff mit selbsttätig und dicht schließendem Deckel aufbewahren.	Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134, BGI 560						x
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Sind die Mitarbeiter zum Verhalten im Brandfall unterwiesen?	Eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten ist durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen. Sofern möglich, wird die Teilnahme an Löschübungen empfohlen. Für diesen Zweck gibt es von verschiedenen Anbietern Feuerlöschtrainer. Übungen auf Löschplätzen bietet z.B. die Feuerwehr an.	Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134, BGI 560						x
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Wurde eine ausreichende Anzahl von Brandschutz Helfern bestellt?	Die notwendige Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. - Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. - Eine größere Anzahl von Brandschutz Helfern kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.	Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134, BGI 560						x
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Wurden die Brandschutz Helfer im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig Unterwiesen?	Die Brandschutz Helfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.	Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134, BGI 560						x
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Sind ergänzende Sicherheitsmaßnahmen in einer Schweißerlaubnis schriftlich festgelegt, wenn bei schweißtechnischen Arbeiten eine Brandentstehung nicht verhindert werden kann?	Sind ergänzende Sicherheitsmaßnahmen in einer Schweißerlaubnis schriftlich festgelegt, wenn bei schweißtechnischen Arbeiten eine Brandentstehung nicht verhindert werden kann?	Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134, BGI 560						x

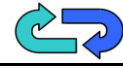
Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Lager				
						Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Werden nicht benötigte elektrische Geräte bei längerer Nutzungspause abgeschaltet (z.B. Kaffemaschine)		Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134 BGI 560 (BGHW)						x
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Wird Zigarettenasche nur in schwer entflammbar/selbstlöschende Abfallbehälter (Metalltreteimer) entleert?		Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134 BGI 560 (BGHW)						x
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Sind Feuerlöscheinrichtungen aktuell geprüft (Feuerlöscher und Wandhydranten alle 2 Jahre)?		Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134 BGI 560 (BGHW)						x
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Sind alle Feuerlöscheinrichtungen frei zugänglich?		Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134 BGI 560 (BGHW)						x
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Sind die vorhandenen Brandschutztüren intakt und funktionsfähig?		Sind die vorhandenen Brandschutztüren intakt und funktionsfähig? (BGHW)						x
Brandschutz, Entstehungsbrände	Gefährdungen durch Brand (hier Entstehungsbrände).	Sind die Technikräume frei von brennbaren Gegenständen?		Bauordnungen der Länder, BGV A 1, ArbStättV, ASR A2.2, BGR 134 BGI 560 (BGHW)						x
Verkehrswege, allgemein	allgemein Gefährdungen durch die Arbeitsplatzgestaltung in Hinblick auf Verkehrswege.	Sind die Verkehrswege sicher benutzbar und für den Verwendungszweck Geeignet?	Eine Trennung von Personen- und Lastverkehr ist anzustreben. Verkehrswege müssen übersichtlich angelegt sein, von Gegenständen freigehalten werden und ausreichend und sachgemäß beleuchtet sein. Drohen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren, ist eine Sicherheitsbeleuchtung (Notbeleuchtung) erforderlich. Unebenheiten im Verlauf von Verkehrswegen sind zu vermeiden oder auszugleichen. Bei Verengungen von Verkehrswegen durch Träger, Pfeiler, Leitungen, Stufen u. ä. besteht Anstoß- und Quetschgefahr; diese Stellen sind durch gelb-schwarze Markierungen zu kennzeichnen. Die Oberflächen (Fußböden) von Verkehrswegen müssen eben, rutschhemmend und leicht zu reinigen sein. Beim Einsatz von Flurförderzeugen ist darauf zu achten, dass die Oberflächen (Fußböden) druckfest, stoßunempfindlich und abriebfest sind. Innerbetrieblichen Verkehr regeln. Tragfähigkeit von Verkehrswegen auch im Hinblick auf den <u>Raddruck der Fahrzeuge überprüfen</u>	ArbStättV, BGR 181, BGI 605, BGI 701 (BGHW)						x
Verkehrswege, allgemein	allgemein Gefährdungen durch die Arbeitsplatzgestaltung in Hinblick auf Verkehrswege.	Sind die Verkehrswege für schienengebundene und kraftbetriebene <u>Beförderungsmittel ausreichend</u>	Verkehrswege für kraftbetriebene oder schienengebundene Beförderungsmittel müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges vorhanden ist. Bei <u>Beaeanunasverkehr sind weitere Zuschläge für die Sicherheitsabstände vorsehen.</u>	ArbStättV, BGR 181, BGI 605, BGI 701 (BGHW)						x
Verkehrswege, allgemein	allgemein Gefährdungen durch die Arbeitsplatzgestaltung in Hinblick auf Verkehrswege.	Sind die Verkehrswege ausreichend beleuchtet?	Verkehrswege ausreichend beleuchten: 1 Verkehrswege in Gebäuden 1.1 nur für Fahrzeuge oder nur für Personen 50 Lux 1.2 für Personen und Fahrzeuge 100 Lux 1.3 Treppen, Fahrtreppen und geneigte Wege 100 Lux	ArbStättV, BGR 181, BGI 605, BGI 701 (BGHW)						x
Flucht- u. Rettungswege	Gefährdungen und Belastungen durch die Arbeitsplatzgestaltung im Hinblick auf den Flucht- und Rettungswege	Sind Notausgänge, Flucht- und Rettungswege in Anzahl, Anordnung und Abmessung unter Berücksichtigung der Art der	- Höchstmögliche Anzahl der anwesenden Personen feststellen - Mindestbreite der Notausgänge, Flucht- und Rettungswege festlegen und prüfen - Erforderliche Anzahl der Notausgänge ermitteln - Ggf. zusätzliche Notausgänge einrichten - Mindestentfernungen der Notausgänge unter Berücksichtigung der Gefährdungsart des Raumes ermitteln und einhalten. Siehe hierzu ASR 10/1	ArbStättV (BGHW)						x
Flucht- u. Rettungswege	Gefährdungen und Belastungen durch die Arbeitsplatzgestaltung im	Führen Notausgänge, Flucht- und Rettungswege auf kurzem Weg ins Freie	Notausgänge, Flucht- und Rettungswege so einrichten, dass auf kurzem Weg ein gesicherter Bereich erreicht wird oder das Gebäude verlassen werden kann.	ArbStättV (BGHW)						x
Flucht- u. Rettungswege	Gefährdungen und Belastungen durch die Arbeitsplatzgestaltung im	Lassen sich Türen im Verlauf von Notausgängen, Flucht- und Rettungswege von innen ohne	Notausgang so einrichten, dass er jederzeit ohne fremde Hilfe von innen zu öffnen ist (z. B. Panikschloss). Rettungszeichenleuchten vorsehen. Notausgang freigehalten.	ArbStättV (BGHW)						x
Flucht- u. Rettungswege	Gefährdungen und Belastungen durch die	Lassen sich Türen von Notausgängen nach außen	Notausgänge außen nicht verstellen. Karussell- und Schiebetüren sind als Notausgang nicht Zulässig.	ArbStättV (BGHW)						x

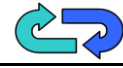


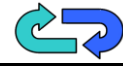
Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Lager				
						Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	
Bühnen, Zwischenböden, Podeste	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsplatzgestaltung bei Bühnen	Sind Bühnen, Zwischenböden und Podeste ausreichend gegen das Herabfallen von Lagergut und Absturz von Personen gesichert?	Sicherungen gegen Herabfallen von Lagergut vorsehen. Bühnenböden, wie Gitterroste oder dgl., so ausführen, dass darunter befindliche Personen nicht gefährdet werden. Geländer oder Haltebügel anbringen, ausbessern oder ergänzen. Lastübergabestellen gegen Absturz sichern, z. B. durch Schleusengeländer. Geeignete Aufstiege vorsehen. Sicherung gegen Herabfallen von Lagergut an Verkehrswegen anbringen. Sichere Überstiege zu Tankfahrzeugen schaffen (z. B. Klapptreppen mit Geländer).	ArbStättV, BGR 234, BGI 605, M6  (BGHW)						x
Bühnen, Zwischenböden, Podeste	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen und Belastungen durch	Sind Bühnen, Zwischenböden und Podeste ausreichend tragfähig?	Tragfähigkeit feststellen und Tragfähigkeitshinweise anbringen. Zulässige Tragfähigkeit beachten.	ArbStättV, BGR 234, BGI 605, M6  (BGHW)						x
Ladebrücken	Gefährdungen und Belastungen durch die Arbeitsplatzgestaltung, speziell	Wird die Betriebsanleitung der Ladebrücken beachtet?	An Ladebrücken und fahrbaren Rampen muß eine kurzgefaßte Betriebsanleitung, die neben Bedienhinweisen in Text oder Bildzeichen insbesondere die Angabe der Tragfähigkeit enthält, deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein. Es ist dafür zu sorgen, daß diese beachtet wird.	BetrSichV, BGR 233  (BGHW)						x
Ladebrücken	Gefährdungen und Belastungen durch die Arbeitsplatzgestaltung, speziell in Hinblick auf Ladebrücken	Sind die Ladebrücken ausreichend breit?	Die nutzbare Breite von Ladebrücken und fahrbaren Rampen muß mindestens 1,25 m betragen. Abweichend hiervon darf die Mindestbreite von 1,25 m unterschritten werden, wenn bestehende bauliche Einrichtungen dies zwingend erfordern. Hierbei muß die nutzbare Breite jedoch mindestens 1,00 m betragen. Die nutzbare Breite von den Ladebrücken und fahrbaren Rampen, die mit handbetätigten Transportmitteln mit einer Spurweite von mehr als 0,75 m befahren werden, muß mindestens der Spurweite des Transportmittels und einem Sicherheitszuschlag von insgesamt 0,50 m entsprechen. Die nutzbare Breite von den Ladebrücken und fahrbaren Rampen, die mit kraftbetriebenen Transportmitteln mit einer Spurweite von mehr als 0,55 m befahren werden, muß mindestens der Spurweite des Transportmittels und einem Sicherheitszuschlag von insgesamt 0,70 m entsprechen.	BetrSichV, BGR 233  (BGHW)						x
Ladebrücken	Gefährdungen und Belastungen durch die Arbeitsplatzgestaltung, speziell in Hinblick auf Ladebrücken	Wird die zulässige Neigung der Ladebrücken nicht überschritten?	Die Neigung von Ladebrücken und fahrbaren Rampen soll in Betriebsstellung 12,5 % (ca. 7°) nicht überschreiten. Sofern aus betrieblichen Gründen größere Neigungen erforderlich sind, müssen die Verkehrsflächen erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Rutschhemmung genügen. Betriebsanleitung des Herstellers beachten.	BetrSichV, BGR 233  (BGHW)						x
Ladebrücken	Gefährdungen und Belastungen durch die Arbeitsplatzgestaltung, speziell in Hinblick auf Ladebrücken	Ist eine ausreichende Trittsicherheit der Ladebrücken gegeben?	Begehbare Flächen von Ladebrücken müssen rutschhemmend ausgeführt sein. Durch eine geeignete Profilierung, Beschichtung oder dergleichen, kann auch bei Nässe, Schmutz und anderen gleitfördernden Stoffen ausreichende Rutschhemmung erreicht werden. Ladebrücken müssen so befestigt und unterstützt sein, daß sie beim Begehen und Befahren nicht abrutschen, kippen, schwanken oder wegrollen können. Es wird empfohlen, als Sicherung gegen Abrutschen selbsttätig wirkende Einrichtungen zu verwenden.	BetrSichV, BGR 233  (BGHW)						x
Ladebrücken	Gefährdungen und Belastungen durch die	Wird die zulässige Belastung der Ladebrücken eingehalten?	Ladebrücken und fahrbare Rampen dürfen nicht über die zulässige Tragfähigkeit hinaus belastet werden.	BetrSichV, BGR 233  (BGHW)						x
Ladebrücken	Gefährdungen und Belastungen durch die Arbeitsplatzgestaltung, speziell in Hinblick auf Ladebrücken	Werden die Ladebrücken nach Gebrauch unverzüglich in die Ruhestellung gebracht?	Ladebrücken müssen nach Gebrauch unverzüglich in die Ruhestellung gebracht werden. Während des Be- und Entladevorgangs entstehen betriebsbedingt Höhenunterschiede zwischen Ladebrücken und den angrenzenden Verkehrsflächen. Die Höhenunterschiede können zum Stolpern und Stürzen von Personen sowie zum Umkippen von Transportgeräten führen. Durch die unverzügliche Rückstellung der Ladebrücken in die Ruhestellung werden die Gefahrstellen beseitigt. Dadurch können Verkehrswege, die quer über die Ladebrücken führen, sicher begangen und befahren werden. Die Bestimmung ist bei kraftbetriebenen Ladebrücken auch erfüllt, wenn die Rückkehr in die Ruhestellung selbsttätig erfolgt.	BetrSichV, BGR 233  (BGHW)						x
Ladebrücken	Gefährdungen und Belastungen durch die	Werden die ortsveränderlichen Ladebrücken, die nach Gebrauch	Ortsveränderliche Ladebrücken, die nach Gebrauch hochgestellt worden sind, sind gegen Umstürzen zu sichern.	BetrSichV, BGR 233  (BGHW)						x
Ladebrücken	Gefährdungen und Belastungen durch die Arbeitsplatzgestaltung, speziell in Hinblick auf Ladebrücken	Ist sichergestellt, dass erforderliche Prüfungen von befähigten Personen regelmäßig durchgeführt werden?	Unterliegen Ladebrücken Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, sind diese entsprechend den nach einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen zu überprüfen. Sie sind einer außerordentlichen Überprüfung unverzüglich zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiträume der Nichtbenutzung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein. Vorgenannte Maßnahmen sind mit dem Ziel durchzuführen, Schäden rechtzeitig zu entdecken und zu beheben sowie die Einhaltung des sicheren Betriebs zu gewährleisten. Zudem ist sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen können, durch befähigte Personen auf ihren sicheren Betrieb geprüft werden. Als befähigte Personen gelten Personen, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügen. Bei Ladebrücken haben sich als Fristen für wiederkehrende Prüfungen in der Regel Fristen von längstens einem Jahr erfahrungsgemäß bewährt. Hinweise zu Prüfungen finden sich auch in den Betriebsanleitungen des Herstellers.	BetrSichV, BGR 233  (BGHW)						x
Ladebrücken	Gefährdungen und Belastungen durch die	Ist sichergestellt, dass Ergebnisse von Prüfungen aufgezeichnet	Ergebnisse von Prüfungen sind aufzuzeichnen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.	BetrSichV, BGR 233  (BGHW)						x
Ladebrücken	Gefährdungen und Belastungen durch die	Sind alle bei den Prüfungen festgestellte Mängel behoben?	Einsicht in Prüfnachweis nehmen Mängel beseitigen lassen	BetrSichV, BGR 233  (BGHW)						x
Laderampen	Gefährdungen und Belastungen durch die Arbeitsplatzgestaltung speziell für Laderampen.	Können Laderampen sicher genutzt werden?	- Laderampen entsprechend den Abmessungen der Transportmittel und Ladung auslegen - Mindestens ein Abgang muss benutzbar sein - Schutzvorrichtungen gegen Absturz nach Möglichkeit vorsehen, insbesondere in Bereichen die keine ständigen Be- und Entladestellen sind - Laderampen an Gleisanlagen in Arbeitsstätten mit mehr als 0,80 m Höhe überkragend ausführen, sofern ein seitlicher Sicherheitsabstand von 0,5 m nicht vorhanden ist. - Laderampen so freihalten, dass sie sicher begangen oder befahren werden können.	BetrSichV, ArbStättV, BGV D30  (BGHW)						x

Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen						
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager						
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen						
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Lager			
						Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf
Lagerung, Blocklagerung	mechanische Gefährdungen bei der Blocklagerung.	mechanische Gefährdungen bei der Blocklagerung.	Untergrund muss ausreichend tragfähig und eben sein. Lagerflächen kennzeichnen. Zulässige Belastung von tragenden Bauteilen sollte deutlich erkennbar und dauerhaft angeben sein. Stapel lotrecht errichten. Stapel gegen herabfallende, umfallende und wegrollende Gegenstände sichern. Stapel sicher auf- und abbauen. Für die Festlegung der Stapelhöhe die Belastung des Bodens, die Belastung der Paletten und der zu stapelnden Güter sowie die Schlankheit des Stapels berücksichtigen. Stapel so anordnen, dass Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel gefahrlos angebracht und entfernt werden können. Stapel so anordnen und errichten, dass die Standsicherheit benachbarter Stapel beim Auf- und Abbau mit Gabelstaplern nicht beeinträchtigt wird.	BetrSichV, BGR 234  (BGHW)					x
Lagerung, Regallagerung	mechanische Gefährdungen bei der Lagerung in Regalen.	Sind die Regale zum sicheren Ein- und Auslagern von Lasten geeignet?	Aufstellung des Regals entsprechend der Montageanleitung des Herstellers. Zulässige Fach- und Feldlasten angeben. Zulässige Belastung einhalten. Durchgänge unter Regalen gegen Herabfallen von Lagergut sichern. Nicht für die Be- und Entladung genutzte Seiten gegen Herabfallen von Lagergut sichern. Schäden an Regaleinrichtungen sachgerecht beheben. Stirnseiten von Palettenregalen gegen Herabfallen von Lagergut sichern. Regalträger gegen Ausheben sichern. Erforderlichenfalls Durchschiebesicherungen anbringen. An Kragarmregalen für die Lagerung von Rundmaterial und Langgut Abrollsicherungen anbringen. Erforderlichen Anfahrerschutz an Regalstützen anbringen.	BetrSichV, BGR 234, BGI 5166, DIN EN 15635  (BGHW)					x
Lagerung, Regallagerung	mechanische Gefährdungen bei der Lagerung in Regalen.	Werden die Lasten sicher ein- und ausgelagert?	Ein- und Auslagern ganzer Ladeeinheiten mittels Gabelstapler vornehmen. Bei Entnahme von Teileinheiten: - Auslagerung der gesamten Ladeeinheit und Kommissionierung vom Boden aus. - Verwendung von Podestleitern. Sicherstellen, dass Ladeeinheiten bei der Entnahme nicht auseinander- und herabfallen können, z.B. durch Umschnürung, Schrumpffolien, Bänder u.a..	BetrSichV, BGR 234, BGI 5166, DIN EN 15635  (BGHW)					x
Lagerung, Regallagerung	mechanische Gefährdungen bei der Lagerung in Regalen.	Wurde festgelegt, ob und ggf. welche Regale regelmäßig geprüft werden müssen?	Es müssen nur solche Regale geprüft werden, die "Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen und zu gefährlichen Situationen führen können". In der Regel sind dies Regale, die mit Flurförderzeugen be- und entladen werden.	BetrSichV, BGR 234, BGI 5166, DIN EN 15635  (BGHW)					x
Lagerung, Regallagerung	mechanische Gefährdungen bei der Lagerung in Regalen.	Wurde die regelmäßige Prüfung durch die befähigte Person durchgeführt?	Die regelmäßigen Prüfungen sind durch eine befähigte Person durchzuführen. Die befähigte Person muss über Fachkenntnisse verfügen. Diese Fachkenntnisse muss sie erworben haben durch: - eine abgeschlossene Berufsausbildung; - Berufserfahrung sowie; - eine zeitnahe berufliche Tätigkeit im Umfeld von Regalen und - eine angemessene Weiterbildung. Ebenso darf die befähigte Person bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen unterliegen und darf wegen dieser nicht benachteiligt werden. Diese Anforderungen erfüllen zum Beispiel qualifizierte und erfahrene Monteure der Hersteller und Wartungsfirmen sowie entsprechend qualifiziertes Personal des Betreibers.	BetrSichV, BGR 234, BGI 5166, DIN EN 15635  (BGHW)					x
Krane	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und	Wird die Betriebsanleitung betriebsbezogen umgesetzt und wird sie eingehalten?	Betriebsanleitung umsetzen und einhalten.	MaschV, BetrSichV, BGV D 6, BGV D 8  (BGHW)					x
Krane	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und	Ist sichergestellt, dass die theoretische Nutzungsdauer der Seilzüge bzw. Kranhubwerke	Für einen sicheren Kranbetrieb ist die theoretische Nutzungsdauer regelmäßig ermitteln zu lassen. Falls die theoretische Nutzungsdauer abgelaufen ist, ist eine Generalüberholung oder Ausmusterung der Winden zu veranlassen.	MaschV, BetrSichV, BGV D 6, BGV D 8  (BGHW)					x
Krane	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und	Können Wartungs- und Reparaturarbeiten an maschinellen und elektrischen	Wartungsbühne am Kran fest angebracht. Wartungsbühne ist am Gebäude fest angebracht, an die der Kran herangefahren werden kann. Eine transportable Wartungsbühne ist jederzeit verfügbar.	MaschV, BetrSichV, BGV D 6, BGV D 8  (BGHW)					x
Krane	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und	Sind die Tragfähigkeitsschilder deutlich erkennbar?	Schilder anbringen.	MaschV, BetrSichV, BGV D 6, BGV D 8  (BGHW)					x
Krane	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und	Sind die Kranführer und Instandhalter geeignet, ausgebildet und beauftragt?	Kranführerausbildung veranlassen und Kranführer beauftragen.	MaschV, BetrSichV, BGV D 6, BGV D 8  (BGHW)					x
Krane	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und	Sind bei schienengebundenen Kranen die Sicherheitsabstände zu Teilen der Umgebung nach	Sicherheitsabstände durch betriebliche Maßnahmen wieder herstellen, z .B. Lagergut umlagern, Lagerfläche kennzeichnen. Sicherheitsabstände durch bauliche Maßnahmen wieder herstellen.	MaschV, BetrSichV, BGV D 6, BGV D 8  (BGHW)					x
Krane	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und	Können die Steuerstände von Lkw-Kranen gefahrlos erreicht und verlassen werden?	Trittsichere fest angebaute Aufstiege schaffen.	MaschV, BetrSichV, BGV D 6, BGV D 8  (BGHW)					x
Krane	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und	Ist den Gefahren durch elektrischen Strom beim Einsatz von Kranen ausreichend	Es ist dafür zu sorgen, daß bei Arbeiten mit Kranen in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmitteln Personen nicht durch den elektrischen Strom gefährdet werden.	MaschV, BetrSichV, BGV D 6, BGV D 8  (BGHW)					x
Krane	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und	Findet der Aufbau, Abbau und das Umrüsten ortsveränderlicher Krane in sicherer Weise statt?	Mitarbeiter angemessen schulen.	MaschV, BetrSichV, BGV D 6, BGV D 8  (BGHW)					x
Krane	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und	Werden beim Betrieb der Krane die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten?	Sicherheitsabstand von 0,5 m einhalten.	MaschV, BetrSichV, BGV D 6, BGV D 8  (BGHW)					x

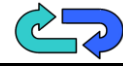


Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Lager
Krane	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und Verhalten	Wird der Personentransport mit Kranen sicher durchgeführt?	Das Befördern von Personen mit Personenaufnahmemitteln und das Arbeiten von diesen Personenaufnahmemitteln aus ist gestattet, wenn der Unternehmer geeignete Sicherheitsmaßnahmen trifft und die beabsichtigten Vorhaben der Berufsgenossenschaft schriftlich mitteilt. Für die Personenbeförderung ist die Mitteilung <u>mindestens zwei Wochen vor der geplanten Beförderung erforderlich.</u>	MaschV, BetrSichV, BGV D 6, BGV D 8  (BGHW)						x
Krane	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und Verhalten	Findet das Schrägziehen, Schleifen von Lasten sowie Bewegen von Fahrzeugen mit	Schrägziehen, schleifen von Lasten sowie bewegen von Fahrzeugen mit Kranen nicht oder nur in zulässiger Weise durchführen.	MaschV, BetrSichV, BGV D 6, BGV D 8  (BGHW)						x
Krane	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und Verhalten	Werden festsitzende Lasten nur dann losgerissen, wenn die Krane hierfür geeignet sind?	Zum Losreißen festsitzender Lasten dürfen nur Krane mit Überlastsicherung eingesetzt werden. Fahrzeug- und Turmdrehkrane dürfen nicht zum Losreißen festsitzender Lasten eingesetzt werden. Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten.	MaschV, BetrSichV, BGV D 6, BGV D 8  (BGHW)						x
Krane	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und Verhalten	Ist sichergestellt, dass erforderliche Prüfungen von befähigten Personen regelmäßig	Erforderliche Prüfungen von befähigten Personen regelmäßig durchführen lassen.	MaschV, BetrSichV, BGV D 6, BGV D 8  (BGHW)						x
Krane	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und Verhalten	Ist sichergestellt, dass Ergebnisse von Prüfungen aufgezeichnet werden?	Ergebnisse von Prüfungen sind aufzuzeichnen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.	MaschV, BetrSichV, BGV D 6, BGV D 8  (BGHW)						x
Krane	mechanische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und Verhalten	Sind alle bei den Prüfungen festgestellten Mängel behoben?	Einsicht in Prüfnachweis nehmen; Mängel beseitigen lassen	MaschV, BetrSichV, BGV D 6, BGV D 8  (BGHW)						x
Lastaufnahmeeinrichtungen, allgemein	mechanische Gefährdungen allgemein bei Lastaufnahmeeinrichtungen	Werden geeignete Lastaufnahmeeinrichtungen eingesetzt?	Lastaufnahmeeinrichtungen sind für die jeweilige Transportaufgabe so auszuwählen, daß bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann.	MaschV, BetrSichV, BGR 500 Kap. 2.8, DIN EN 13155, DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2, DIN EN 818-4, DIN EN 818-5, DIN EN 818-6  (BGHW)						x
Lastaufnahmeeinrichtungen, allgemein	mechanische Gefährdungen allgemein bei Lastaufnahmeeinrichtungen	Liegen Betriebsanweisungen für die Lastaufnahmeeinrichtungen vor und werden diese beachtet?	Betriebsanweisungen erstellen und den Versicherten bekanntgeben. Beim Einsatz von Lastaufnahmemitteln ist die Betriebsanleitung zu beachten. Dafür sorgen, daß die Betriebsanleitung am Einsatzort an leicht erreichbarer Stelle jederzeit eingesehen werden kann.	MaschV, BetrSichV, BGR 500 Kap. 2.8, DIN EN 13155, DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2, DIN EN 818-4, DIN EN 818-5, DIN EN 818-6  (BGHW)						x
Lastaufnahmeeinrichtungen, allgemein	mechanische Gefährdungen allgemein bei Lastaufnahmeeinrichtungen	Werden nur Personen mit ausreichenden Kenntnissen mit der Anwendung von Lastaufnahmeeinrichtungen beauftragt?	Der Unternehmer darf mit der selbständigen Anwendung von Lastaufnahmeeinrichtungen nur Personen beauftragen, die mit diesen Aufgaben vertraut sind.	MaschV, BetrSichV, BGR 500 Kap. 2.8, DIN EN 13155, DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2, DIN EN 818-4, DIN EN 818-5, DIN EN 818-6  (BGHW)						x
Lastaufnahmeeinrichtungen, allgemein	mechanische Gefährdungen allgemein bei Lastaufnahmeeinrichtungen	Stehen die Angaben über die Tragfähigkeit und andere Kenndaten von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln am Einsatzort zur Verfügung?	Der Unternehmer hat am Einsatzort von Lastaufnahmemitteln oder Anschlagmitteln Unterlagen bereit zu halten, aus denen Angaben, die für einen sicheren Betrieb notwendig sind, entnommen werden können, z.B. 1. Tragfähigkeit, 2. Eigengewicht von Lastaufnahmemitteln, sofern dieses 5 % der Tragfähigkeit oder 50 kg überschreitet, 3. Fassungsvermögen von Lastaufnahmemitteln für Schüttgut, 4. zulässiger Greifbereich von Lastaufnahmemitteln, die die Last über Klemmkräfte halten, 5. Mindestlast von selbstansaugenden Vakuumentwicklern. Obige Unterlagen müssen eine eindeutige Zuordnung zum Lastaufnahmemittel bzw. Anschlagmittel sicherstellen und bei Anschlagmitteln eine Verwechslung mit Ketten anderer Güte ausschließen. Die Unterlagen sind nicht erforderlich, wenn die Angaben deutlich erkennbar und dauerhaft an den Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln angebracht sind.	MaschV, BetrSichV, BGR 500 Kap. 2.8, DIN EN 13155, DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2, DIN EN 818-4, DIN EN 818-5, DIN EN 818-6  (BGHW)						x

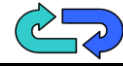
Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Lager				
						Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	
Lastaufnahmeeinrichtungen, allgemein	mechanische Gefährdungen allgemein bei Lastaufnahmeeinrichtungen	Wird die zulässige Belastung der Lastaufnahmeeinrichtungen eingehalten?	(1) Lastaufnahmeeinrichtungen dürfen nicht über die Tragfähigkeit hinaus belastet werden. Beim Anschlagen im Schnürgang dürfen Anschlagmittel mit höchstens 80 % der Tragfähigkeit belastet werden. (2) Bei Seilen, Ketten und Hebebändern darf der Neigungswinkel 60° nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Seile und Ketten, die in Lastaufnahmeeinrichtungen fest eingebaut sind. (3) Beim Anschlagen mit mehreren Strängen dürfen nur zwei Stränge als tragend angenommen werden. Dies gilt nicht, wenn sichergestellt ist, daß sich die Last gleichmäßig auch auf weitere Stränge verteilt oder bei ungleicher Lastverteilung die zulässige Belastung der einzelnen Stränge nicht überschritten wird. (4) Drahtseile mit Aluminium-Preßhülse als Endverbindung, Faserseile und Chemiefaserhebebänder dürfen, sofern sie über längere Transportwege um die Last geschlungen bleiben, abweichend von Absatz 1 bis zu 60 % der Tragfähigkeit höher belastet werden, wenn sichergestellt ist, daß durch die Art der Last und der Lagerung während des Transportes die Tragfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Am Ende der Transportkette müssen die Anschlagmittel der Benutzung entzogen werden. Eine erneute Verwendung ist nur zulässig, wenn festgestellt wird, daß keine die Sicherheit beeinträchtigenden Mängel vorhanden sind. (5) Beim Anschlagen von Lasten, deren Gewicht mehr als 50 t beträgt, dürfen Stahldrahtseile abweichend von Absatz 1 mit Zustimmung der Berufsgenossenschaft im Einzelfall höher belastet werden, wenn der Unternehmer besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen hat, die eine Gefährdung der Versicherten auf andere Weise ausschließen. (6) Beim Einsatz von Anschlagmitteln ist der Einfluß der Temperatur auf die Tragfähigkeit zu berücksichtigen.	MaschV, BetrSichV, BGR 500 Kap. 2.8, DIN EN 13155, DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2, DIN EN 818-4, DIN EN 818-5, DIN EN 818-6					x	
				(BGHW)						
Lastaufnahmeeinrichtungen, allgemein	mechanische Gefährdungen allgemein bei Lastaufnahmeeinrichtungen	Werden Lastaufnahmeeinrichtungen so angewendet, dass die Last gegen Herabfallen gesichert ist?	Dafür sorgen, dass Anschläger die Lastaufnahmeeinrichtungen so anwenden, daß die Last gegen Herabfallen gesichert ist.	MaschV, BetrSichV, BGR 500 Kap. 2.8, DIN EN 13155, DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2, DIN EN 818-4, DIN EN 818-5, DIN EN 818-6						x
				(BGHW)						
Lastaufnahmeeinrichtungen, allgemein	mechanische Gefährdungen allgemein bei Lastaufnahmeeinrichtungen	Werden Lastaufnahmeeinrichtungen so verwendet, dass Schäden, die zu einer Beeinträchtigung der Tragfähigkeit führen können, vermieden sind?	Anschläger haben Lastaufnahmeeinrichtungen so anzuwenden, daß Schäden, die zu einer Beeinträchtigung der Tragfähigkeit führen können, vermieden sind. Insbesondere ist folgendes zu beachten: 1. Seile, Ketten und Hebebänder dürfen nicht über scharfe Kanten von Lasten gespannt oder gezogen werden. 2. Seilverbindungen dürfen nicht an Kanten der Last, in Lasthaken oder in die Bucht der Schnürring gelegt werden. 3. Seile dürfen an Preßklemmen nicht abgeknickt und Preßklemmen nicht mit Gewalt unter kantigen Lasten so durchgezogen werden, dass dabei Beschädigungen der Endverbindungen eintreten können. 4. Seile dürfen durch Verdrehen nicht verspannt werden. 5. Stahldrahtseile, Rundstahlketten und Hebebänder dürfen nicht geknotet werden. Faserseile dürfen nicht durch Knoten verbunden werden. 6. Verdrehte Ketten sind vor dem Anheben auszudrehen. 7. Lasthaken dürfen nicht auf der Spitze belastet werden. Dies gilt nicht, wenn es sich um Haken für Sonderzwecke handelt, die entsprechend berechnet und ausgelegt sind. 8. Seile mit Buchten und Schleifen dürfen nicht unter Last ausgezogen werden. 9. Hebebänder dürfen nicht über raue Oberflächen gezogen werden. 10. Kauschen, Seilösen, Aufhängerlinge und andere Aufhängglieder müssen auf dem Lasthaken frei beweglich sein. 11. Bei Anschlagketten und -seilen, die mehrmals um eine Last geschlungen werden, müssen die Windungen dicht nebeneinander liegen. Die Windungen dürfen sich nicht kreuzen. 12. Hebebänder müssen so um die Last gelegt werden, daß sie mit ihrer ganzen Breite tragen. 13. Chemiefaserhebebänder mit Endschlaufen müssen so angeschlagen werden, daß der Öffnungswinkel der Endschlaufen an den Verbindungsstellen 20° nicht überschreitet. 14. Beim Anschlagen im Schnürgang dürfen Chemiefaserhebebänder mit Endschlaufen nur verwendet werden, wenn die Endschlaufen verstärkt sind. 15. Beim Anschlagen im Schnürgang dürfen quersteife Hebebänder nur verwendet werden, wenn im Bereich der Schnürring die Hebebänder mit Beschlagteilen ausgerüstet sind. 16. Lasten dürfen auf Anschlagmitteln nicht abgesetzt werden, wenn das Anschlagmittel dadurch beschädigt werden kann. Der Unternehmer hat	MaschV, BetrSichV, BGR 500 Kap. 2.8, DIN EN 13155, DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2, DIN EN 818-4, DIN EN 818-5, DIN EN 818-6					x	
				(BGHW)						
Lastaufnahmeeinrichtungen, allgemein	mechanische Gefährdungen allgemein bei Lastaufnahmeeinrichtungen	Wird die Anschlagart Hängegang nur dann angewendet, wenn ein sicherer Transport gewährleistet ist?	Beim Hängegang besteht die Gefahr des Verrutschens der Last. Im Hängegang darf daher in der Regel nicht angeschlagen werden.	MaschV, BetrSichV, BGR 500 Kap. 2.8, DIN EN 13155, DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2, DIN EN 818-4, DIN EN 818-5, DIN EN 818-6						x
				(BGHW)						
Lastaufnahmeeinrichtungen, allgemein	mechanische Gefährdungen allgemein bei Lastaufnahmeeinrichtungen	Wird das Transportverbot für lose Einzelteile beachtet?	Wird das Transportverbot für lose Einzelteile beachtet?	MaschV, BetrSichV, BGR 500 Kap. 2.8, DIN EN 13155, DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2, DIN EN 818-4, DIN EN 818-5, DIN EN 818-6						x
				(BGHW)						

Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Lager
Lastaufnahmeeinrichtungen, allgemein	mechanische Gefährdungen allgemein bei Lastaufnahmeeinrichtungen	Werden Lasten sicher aufgenommen und abgesetzt?	Dafür sorgen, dass die Anschläger die Lasten so aufnehmen und absetzen, dass ein unbeabsichtigtes Umfallen, Auseinanderfallen, Abgleiten oder Abrollen der Last vermieden wird. Dafür sorgen, daß die hierfür erforderlichen betrieblichen Einrichtungen vorhanden sind.	MaschV, BetrSichV, BGR 500 Kap. 2.8, DIN EN 13155, DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2, DIN EN 818-4, DIN EN 818-5, DIN EN 818-6 (BGHW)						x
Lastaufnahmeeinrichtungen, allgemein	mechanische Gefährdungen allgemein bei Lastaufnahmeeinrichtungen	Werden Anschlag- und Lastaufnahmeeinrichtungen sicher gelagert?	Dafür sorgen, dass die Anschläger Anschlag- und Lastaufnahmemittel so abstellen oder ablegen, dass sie nicht umkippen, herabfallen oder abgleiten können. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die hierfür erforderlichen betrieblichen Einrichtungen vorhanden sind. Dafür sorgen, dass die Anschlag- und Lastaufnahmemittel vor Witterungseinflüssen und aggressiven Stoffen geschützt gelagert werden, sofern hierdurch die Sicherheit beeinträchtigt werden kann. Dafür sorgen, daß die hierfür erforderlichen betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.	MaschV, BetrSichV, BGR 500 Kap. 2.8, DIN EN 13155, DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2, DIN EN 818-4, DIN EN 818-5, DIN EN 818-6 (BGHW)						x
Lastaufnahmeeinrichtungen, allgemein	mechanische Gefährdungen allgemein bei Lastaufnahmeeinrichtungen	Ist dafür gesorgt, dass keine mangelhaften Lastaufnahmeeinrichtungen benutzt werden?	Dafür sorgen, dass Anschläger Lastaufnahmeeinrichtungen während des Gebrauchs auf augenfällige Mängel hin beobachten. Dafür sorgen, daß Lastaufnahmeeinrichtungen mit Mängeln, die die Sicherheit beeinträchtigen, der weiteren Benutzung entzogen werden.	MaschV, BetrSichV, BGR 500 Kap. 2.8, DIN EN 13155, DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2, DIN EN 818-4, DIN EN 818-5, DIN EN 818-6 (BGHW)						x
Lastaufnahmeeinrichtungen, allgemein	mechanische Gefährdungen allgemein bei Lastaufnahmeeinrichtungen	Ist eine fachgerechte Instandsetzung der Lastaufnahmeeinrichtungen organisiert?	Dafür sorgen, daß Instandsetzungsarbeiten an Lastaufnahmeeinrichtungen nur von Personen durchgeführt werden, welche die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.	MaschV, BetrSichV, BGR 500 Kap. 2.8, DIN EN 13155, DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2, DIN EN 818-4, DIN EN 818-5, DIN EN 818-6 (BGHW)						x
Lastaufnahmeeinrichtungen, allgemein	mechanische Gefährdungen allgemein bei Lastaufnahmeeinrichtungen	Ist sichergestellt, dass erforderliche Prüfungen durch befähigte Personen regelmäßig durchgeführt werden?	Unterliegen Arbeitsmittel zum Heben von Lasten Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, sind diese entsprechend den nach einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen zu überprüfen. Sie sind einer außerordentlichen Überprüfung unverzüglich zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiträume der Nichtbenutzung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein. Vorgenannte Maßnahmen sind mit dem Ziel durchzuführen, Schäden rechtzeitig zu entdecken und zu beheben sowie die Einhaltung des sicheren Betriebs zu gewährleisten. Zudem ist sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen können, durch befähigte Personen auf ihren sicheren Betrieb geprüft werden. Als befähigte Personen gelten Personen, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügen. Bei Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten haben sich als Fristen für wiederkehrende Prüfungen in der Regel Fristen von längstens einem Jahr erfahrungsgemäß bewährt. Hinzu kommen für Rundstahlketten und Hebebänder mit aufvulkanisierter Umhüllung besondere Prüfungen in Abständen von längstens drei Jahren. (bei Ketten Überprüfung auf Rissfreiheit, bei Hebebändern Prüfung auf Drahtbrüchen und Korrosion) Hinweise zu Prüfungen finden sich auch in den Betriebsanleitungen	MaschV, BetrSichV, BGR 500 Kap. 2.8, DIN EN 13155, DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2, DIN EN 818-4, DIN EN 818-5, DIN EN 818-6 (BGHW)						x
Lastaufnahmeeinrichtungen, allgemein	mechanische Gefährdungen allgemein bei Lastaufnahmeeinrichtungen	Ist sichergestellt, dass Ergebnisse von Prüfungen aufgezeichnet werden?	Ergebnisse von Prüfungen sind aufzuzeichnen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren	MaschV, BetrSichV, BGR 500 Kap. 2.8, DIN EN 13155, DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2, DIN EN 818-4, DIN EN 818-5, DIN EN 818-6 (BGHW)						x



Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Lager
Lastaufnahmeeinrichtungen, allgemein	mechanische Gefährdungen allgemein bei Lastaufnahmeeinrichtungen	Sind alle bei den Prüfungen festgestellte Mängel behoben?	Einsicht in Prüfnachweis nehmen Mängel beseitigen lassen	MaschV, BetrSichV, BGR 500 Kap. 2.8, DIN EN 13155, DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2, DIN EN 818-4, DIN EN 818-5, DIN EN 818-6 (BGHW)						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und	Werden für Flurförderzeuge und Anbaugeräte Betriebsanleitungen betriebsbezogen eingehalten?	Betriebsanleitung in Form einer Betriebsanweisung umsetzen und einhalten.	BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925 (BGHW)						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und	Werden kraftbetriebene Flurförderzeuge gegen unbefugte Benutzung gesichert?	Fahrer regelmäßig darauf hinweisen, beim Verlassen der Geräte den Schlüssel abzuziehen und an sich zu nehmen.	BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925 (BGHW)						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und	Sind die Fahrer kraftbetriebener Fahrerstand- oder Fahrersitzflurförderzeuge	Geeignete Personen auswählen. Fahrerausbildung veranlassen. Fahrer schriftlich mit dem Führen der Geräte beauftragen.	BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925 (BGHW)						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und	Sind die Bedienungspersonen von Mitgängerflurförderzeugen geeignet, unterwiesen und	Geeignete Personen auswählen. Bedienungsperson unterweisen. Bedienungsperson mit dem Führen der Geräte beauftragen.	BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925 (BGHW)						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und	Sind zur Mitnahme einer weiteren Person auf dem Gabelstapler die erforderlichen Voraussetzungen	Zur Mitnahme von Personen sind Flurförderzeuge mit besonderen Sitzen oder Standplätzen sowie mit Haltegriffen innerhalb der Kontur einzusetzen. Die Mitnahme von Personen auf Flurförderzeugen ist in der Betriebsanweisung zu regeln.	BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925 (BGHW)						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und	Ist beim Verfahren von Lasten eine ausreichende Sicht auf die Fahrbahn gegeben?	Flurförderzeuge entsprechend den zu transportierenden Lasten auswählen und so beladen, dass der Fahrer die Fahrbahn einsehen kann. Bei unzureichender Sicht ist ein Einweiser zu stellen oder es sind Sichthilfsmittel wie z. B. eine Kamera am Flurförderzeug zu nutzen.	BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925 (BGHW)						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und	Werden zum Verfahren von höher als bodenfrei angehobener Last geeignete Flurförderzeuge eingesetzt?	Nur solche Stapler einsetzen, bei denen der Hersteller das Verfahren von höher als bodenfrei angehobener Last als bestimmungsgemäß vorgesehen hat und bei denen die Vorgaben für diese Art der Verwendung mit den örtlichen Bedingungen vereinbar sind. Alternativ ausreichende Standsicherheit durch ein Sachverständigengutachten nachweisen.	BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925 (BGHW)						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und	Sind Flurförderzeug und Anbaugerät aufeinander abgestimmt?	Einsatzmöglichkeit anhand der Herstellerangaben prüfen.	BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925 (BGHW)						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und	Ist sichergestellt, dass für den Transport von speziellen Lasten (z.B. Papierballen) die	Erforderlichenfalls spezielle Anbaugeräte beschaffen und nutzen oder anderes Transportverfahren wählen.	BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925 (BGHW)						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und	Verfügen die im öffentlichen und beschränkt öffentlichen Straßenverkehr eingesetzten	Stapler, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h beträgt, benötigen eine Betriebserlaubnis. Übersteigt die Geschwindigkeit 20 km/h, ist ein amtliches Kennzeichen nach § 18 (4) StVZO erforderlich.	BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925 (BGHW)						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und	Wird darauf geachtet, dass Flurförderzeuge ordnungsgemäß verfahren werden?	- Entsprechend der Last nur Flurförderzeuge mit ausreichender Tragfähigkeit einsetzen - Flurförderzeuge nur mit einer Geschwindigkeit verfahren, die an die Verhältnisse des Verkehrs angepasst ist; Kurvenfahrt nur mit stark reduzierter Geschwindigkeit - An Kreuzungen vor Verkehrswegen und Halleneinfahrten eindeutige Verkehrsregelungen treffen. Bei schwer einsichtigen Kreuzungen oder Einfahrten zusätzliche Maßnahmen treffen, z. B. Anbringung von Verkehrsspiegeln oder Ampelregelungen - Beim Verfahren von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand keine Gliedmaßen außerhalb der Fahrzeugkontur heraushängen lassen - Rückwärtsfahrt von Gabelstaplern auf ein Mindestmaß beschränken oder geeignete Stapler (z. B. Quersitzstapler) bzw. Einrichtungen (z. B. Kamera mit Monitor) beschaffen, damit der rückwärtige Raum in ergonomisch vorteilhafter Körperposition gut eingesehen werden kann - Auf Personen, die sich im Gefahrenbereich des Flurförderzeuges befinden, achten, insbesondere beim Aufnehmen oder Absetzen von Lasten - Mitgängerflurförderzeuge so verfahren oder bewegen, dass Bedienungsperson möglichst hinter dem Mitgängerflurförderzeug hergeht - Beim Verfahren von Flurförderzeugen Last bzw. Lastaufnahmemittel nur bodenfrei, d. h. maximal 0,50 m über Flur erheben	BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925 (BGHW)						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und	Wird beim Verfahren sowie beim Aufnehmen oder Absetzen der Last verhindert, dass die Last oder Teile der Last herabfallen?	- Flurförderzeuge so beladen, dass die Last nicht herabfallen oder sich unbeabsichtigt verschieben kann - Geeignete Hilfsmittel, z. B. Umreifungen, Schrumpf- oder Stretchhauben, Gitterboxpaletten, zur Sicherung palettierter Ladeeinheiten verwenden - Flurförderzeuge mit Hubmastneigung nur mit zurückgeneigtem Hubmast verfahren - Beim Befahren von Gefällen und Steigungen mit Gabelstapler Last bergseitig führen - Nur Flurförderzeuge mit geeignetem Lastschutzgitter einsetzen, wenn die Last über 1,80 m angehoben wird und Kleinteile herabfallen können - Lasten, die nicht ordnungsgemäß gepackt sind oder sich verschoben haben, sowie Ladeeinheiten mit beschädigten Paletten oder beschädigten Stapelbehältern nicht stapeln oder auf höhergelegenen Stellen absetzen	BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925 (BGHW)						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und	Sind die erforderlichen Maßnahmen getroffen, falls Flurförderzeuge häufiger im	Sind die erforderlichen Maßnahmen getroffen, falls Flurförderzeuge häufiger im Freien eingesetzt werden?	BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925 (BGHW)						x

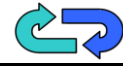


Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Lager
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsorganisation und Verhalten beim Einsatz von Flurförderzeugen.	Sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen, wenn Personen mit der Hubeinrichtung von Flurförderzeugen an hochgelegenen Stellen auf- und abwärts gefahren werden?	Nur Gabelstapler mit ausreichender Tragfähigkeit einsetzen. Bei Frontgabelstaplern gilt die Tragfähigkeit als ausreichend, wenn - die Bodenfläche der Arbeitsbühne die Abmessungen einer Euro - Palette (1 200 mm x 800 mm) nicht überschreitet und - sich der Standplatz der mitfahrenden Person(en) in Höhe der Gabelzinken befindet und - die Tragfähigkeit des Gabelstaplers bei der Hubhöhe, die der Höhe der angehobenen Arbeitsbühne entspricht, mindestens das 5fache des Gewichtes beträgt, das sich aus dem Eigengewicht der Arbeitsbühne, dem Gewicht der mitfahrenden Person(en) und der Zuladung ergibt. - Arbeitsbühnen einsetzen, die über eine ausreichende Absturzsicherung verfügen und gegen Quetsch- und Schergefahren durch die Hubeinrichtung geschützt sind. Die Absturzsicherung gilt als ausreichend, wenn die Arbeitsbühne mit einem festen Geländer (Hand-, Knie- und Fußleiste) ausgerüstet ist. Diese Forderung schließt mit ein, dass sich bewegliche Teile der Absturzsicherung nicht nach außen schwenken lassen und in der Schutzstellung gegen unbeabsichtigte Lageveränderung gesichert werden können. Eine Verwendung von Seilen und Ketten als Absturzsicherung ist unzulässig. Personen auf der Arbeitsbühne sind gegen Quetsch- und Schergefahren durch die Hubeinrichtung geschützt, wenn an der Rückseite der Arbeitsbühne ein mindestens 1,80 m hoher durchgriffsicherer Rückenschutz angebracht ist, so dass die Quetsch- und Scherstellen im Hubmast mit den Fingern nicht erreicht werden können. - Werden Arbeitsbühnen für Arbeiten an Regalen oder in Schmalgängen benutzt (z. B. zu Kommissionierarbeiten), muss außerdem für die Personen auf der Arbeitsbühne ein Schutz gegen Quetsch- und Schergefahren zwischen Arbeitsbühne und Regal vorhanden sein, z. B. eine ortsbindende Beidhand- und/oder Beidfußsteuerung. - Die Arbeitsbühne muss am Flurförderzeug sicher befestigt sein (Formschluss erforderlich) - Der Standplatz auf der Bühne darf nicht mit Hilfsmitteln erhöht werden. - Zwischen Fahrer und Personen auf der Arbeitsbühne muss eine einwandfreie Verständigungsmöglichkeit gegeben sein. - Der Fahrer darf seinen Platz auf dem Flurförderzeug bei hochgefahrter Arbeitsbühne nicht verlassen. - Mit besetzter Arbeitsbühne darf nicht verfahren werden, außer bei Feinpositionierung an der Einsatzstelle oder wenn die Arbeitsbühne nicht höher als bodenfrei verfahren wird, sich ein Haltegriff innerhalb der Kontur der Arbeitsbühne befindet und die bauartbedingte	BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsorganisation und Verhalten beim Einsatz von Flurförderzeugen.	Sind die erforderlichen Maßnahmen getroffen, falls Flurförderzeuge in Aufzügen	- Nur Aufzüge einsetzen, die hierfür geeignet und vom Unternehmer hierfür freigegeben sind - In Aufzügen mit nicht allseitig geschlossenem Fahrkorb sicherstellen, dass das Flurförderzeug einschließlich der Last nicht am Fahrschacht anstoßen oder hängenbleiben kann	(BGHW) BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsorganisation und Verhalten beim Einsatz von Flurförderzeugen.	Sind Maßnahmen getroffen, die das Risiko aus dem Kippen von Flurförderzeugen für den Fahrer begrenzen?	Gabelstapler mit einer Tragfähigkeit bis zu 10 t und Querstapler müssen so gestaltet oder ausgerüstet sein, dass das Risiko durch das Kippen des Fahrzeugs begrenzt wird, z.B. - durch Verwendung einer Fahrerkabine oder - mit einer Einrichtung, die verhindert, dass das Flurförderzeug kippt, oder - mit einer Einrichtung, die gewährleistet, dass bei einem kippenden Flurförderzeug für den/die aufsitzenden Arbeitnehmer zwischen Flur und Teilen des Flurförderzeuges ein ausreichender Freiraum verbleibt, oder - mit einer Einrichtung, die bewirkt, dass der/die Arbeitnehmer auf dem Fahrersitz gehalten wird/werden, so dass er/sie von Teilen des umstürzenden Flurförderzeuges nicht erfasst werden kann/können	BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsorganisation und Verhalten beim Einsatz von Flurförderzeugen.	Ist sichergestellt, dass erforderliche Prüfungen von befähigten Personen regelmäßig durchgeführt werden?	Unterliegen Flurförderzeuge und deren Anbaugeräte Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, sind diese entsprechend den nach einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen zu überprüfen. Sie sind einer außerordentlichen Überprüfung unverzüglich zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiträume der Nichtbenutzung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein. Vorgenannte Maßnahmen sind mit dem Ziel durchzuführen, Schäden rechtzeitig zu entdecken und zu beheben sowie die Einhaltung des sicheren Betriebs zu gewährleisten. Zudem ist sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen können, durch befähigte Personen auf ihren sicheren Betrieb geprüft werden. Als befähigte Personen gelten Personen, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügen. Bei Flurförderzeugen und deren Anbaugeräten haben sich als Fristen für wiederkehrende Prüfungen in der Regel Fristen von längstens einem Jahr erfahrungsgemäß bewährt	(BGHW) BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsorganisation und Verhalten beim Einsatz von Flurförderzeugen.	Ist sichergestellt, dass Ergebnisse von Prüfungen aufgezeichnet werden?	Ergebnisse von Prüfungen sind aufzuzeichnen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Bewährt hat sich die Dokumentation mittels einem Prüfbuch.	(BGHW) BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925						x
Flurförderzeuge	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsorganisation und Verhalten beim Einsatz von Flurförderzeugen.	Sind alle bei den Prüfungen festgestellte Mängel behoben?	Einsicht in Prüfnachweis nehmen Mängel beseitigen lassen	BetrSichV, BGV A1, BGV D 27, BGG 925 (BGHW)						x

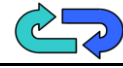
Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen						
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager						
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen						
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Lager			
						Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf
Heben und Tragen, manuell	Gefährdungen durch physische Belastungen können auftreten bei: Tätigkeiten mit manueller Lastenhandhabung (Heben, Halten, Tragen, und Absetzen von Lasten, Ziehen und Schieben von Lasten), Tätigkeiten mit erzwungenen Körperhaltungen (Zwangshaltungen), Tätigkeiten mit erhöhter Kraftanstrengung oder Krafterwirkung und sich ständig wiederholenden Tätigkeiten mit hohen	Werden Gesundheitsschäden bei der manuellen Lastenhandhabung vermieden?	Rückenschmerzen gelten als Volkskrankheit Nummer eins, mehr als zwei Drittel der Deutschen leiden früher oder später darunter. Oft treten die Schmerzen nur vorübergehend auf, bei vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind sie jedoch ein Dauerzustand. Verspannungen der Rückenmuskulatur und Bandscheibenvorfälle sind typische Beispiele. Das Kreuz mit dem Kreuz hat direkte Auswirkungen auf das Arbeitsleben: Etwa jeder zehnte Krankheitstag in Deutschland geht auf das Konto „Rückenbeschwerden“. Betroffene fallen meist plötzlich aus, ihre Behandlung ist oft langwierig – im schlimmsten Fall müssen Beschäftigte ihren Beruf vorzeitig aufgeben. Manuelle Lastenhandhabungen, also Heben und Tragen oder Ziehen und Schieben, ohne technische Hilfsmittel können – bei entsprechend hoher Belastung – zu Erkrankungen des Rückens und der Gelenke führen. Mögliche Maßnahmen, um Überlastungen des Rückens und der Gelenke zu vermeiden oder zu verringern sind beispielsweise: Hilfsmittel zur Entlastung (Tragegriffe und -gurte, Plattenheber, Vakuumheber, Sackkarre, Gabelhubwagen), Bauliche und technische Arbeitsplatzbedingungen (Anpassen der Arbeitshöhen, technische Ausstattung), Betriebliche Regelungen für den Umgang mit Lasten (schwere Lasten immer zu zweit tragen, Transportwege verkürzen), Einsatzplanung von Beschäftigten (nur körperlich geeignete Personen einsetzen), Unterweisen der Beschäftigten über das richtige Tragen und Heben (Lasten nie ruckartig anheben, etc.), Betriebliche Gesundheitsförderung und arbeitsmedizinische Beratung. Unter dem Motto "Denk an mich. Dein Rücken" läuft zur Zeit eine Präventionskampagne zur Verringerung arbeitsbedingter Rückenbelastungen. Mit der Botschaft „Das richtige Maß an Belastung hält den Rücken gesund“ richtet sich die Präventionskampagne daher an Versicherte, Arbeitgeber sowie Mittler und Multiplikatoren im Betrieb mit dem Ziel, das Verantwortungsgefühl für den eigenen, aber auch für den Rücken anderer zu stärken. <a href="http://www.deinruecken.de/dein_ruecken_kampagne/index.jsp">http://www.deinruecken.de/dein_ruecken_kampagne/index.jsp</a>	LasthandhabV, BGI/GUV-I 7011, BGHW-Kompakt M103					x
Heben und Tragen, manuell	Gefährdungen durch physische Belastungen können auftreten bei: Tätigkeiten mit manueller Lastenhandhabung (Heben, Halten, Tragen, und Absetzen von Lasten, Ziehen und Schieben von Lasten), Tätigkeiten mit erzwungenen Körperhaltungen (Zwangshaltungen), Tätigkeiten mit erhöhter Kraftanstrengung oder Krafterwirkung und sich ständig wiederholenden Tätigkeiten mit hohen	Sind die Belastungen beim Heben und Tragen von Lasten erfasst und dokumentiert?	Eine Gefährdung der Wirbelsäule und der Rückenmuskulatur durch zu schweres Heben oder Tragen muss vermieden werden. Dazu müssen die entsprechenden Tätigkeiten ermittelt, beurteilt und dokumentiert werden. Um sich schnell einen Überblick zu verschaffen, ob und welche Gefährdungen im eigenen Betrieb überhaupt auftreten können, empfiehlt sich eine einfache, orientierende Gefährdungsbeurteilung anhand einer Checkliste. Diese Checkliste bietet mehrere Vorteile: Sie ist speziell für betriebliche Praktiker geeignet. Sie kann im Betrieb selbst schnell und einfach ausgefüllt werden. Das Ergebnis gibt dem Betrieb einen ersten Überblick über mögliche Gefährdungen. Die meisten Betriebe können damit die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung durchführen. Wurde mindestens ein Punkt im Abschnitt 1 – Manuelle Lastenhandhabung – der Checkliste mit "Ja" beantwortet, liegt wahrscheinlich eine gefährdende Belastung von Rücken oder Gelenken vor. Dann sollten Sie Maßnahmen ergreifen, um die Belastungen zu vermindern und danach die Gefährdungsbeurteilung wiederholen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.	LasthandhabV, BGI/GUV-I 7011, BGHW-Kompakt M103					x
Heben und Tragen, manuell	Gefährdungen durch physische Belastungen können auftreten bei: Tätigkeiten mit manueller Lastenhandhabung (Heben, Halten, Tragen, und Absetzen von Lasten, Ziehen und Schieben von Lasten), Tätigkeiten mit erzwungenen Körperhaltungen (Zwangshaltungen), Tätigkeiten mit erhöhter Kraftanstrengung oder Krafterwirkung und sich ständig wiederholenden Tätigkeiten mit hohen	Sind die Belastungen beim Ziehen und Schieben von Lasten erfasst und dokumentiert?	Eine Gefährdung der Wirbelsäule und der Rückenmuskulatur durch Ziehen und Schieben von schweren Lasten muss vermieden werden. Dazu müssen die entsprechenden Tätigkeiten ermittelt, beurteilt und dokumentiert werden. Um sich schnell einen Überblick zu verschaffen, ob und welche Gefährdungen im eigenen Betrieb überhaupt auftreten können, empfiehlt sich eine einfache, orientierende Gefährdungsbeurteilung anhand einer Checkliste. Diese Checkliste bietet mehrere Vorteile: Sie ist speziell für betriebliche Praktiker geeignet. Eine Gefährdung der Wirbelsäule und der Rückenmuskulatur durch Ziehen und Schieben von schweren Lasten muss vermieden werden. Dazu müssen die entsprechenden Tätigkeiten ermittelt, beurteilt und dokumentiert werden. Um sich schnell einen Überblick zu verschaffen, ob und welche Gefährdungen im eigenen Betrieb überhaupt auftreten können, empfiehlt sich eine einfache, orientierende Gefährdungsbeurteilung anhand einer Checkliste. Diese Checkliste bietet mehrere Vorteile: Sie ist speziell für betriebliche Praktiker geeignet.	LasthandhabV, BGI/GUV-I 7011, BGHW-Kompakt M103					x
Heben und Tragen, manuell	Gefährdungen durch physische Belastungen können auftreten bei: Tätigkeiten mit manueller Lastenhandhabung (Heben, Halten, Tragen, und Absetzen von Lasten, Ziehen und Schieben von Lasten), Tätigkeiten mit erzwungenen Körperhaltungen (Zwangshaltungen), Tätigkeiten mit erhöhter Kraftanstrengung oder Krafterwirkung und sich ständig wiederholenden Tätigkeiten mit hohen	Werden Belastungen durch Tätigkeiten mit erzwungenen Körperhaltungen (Zwangshaltungen) vermieden oder verringert?	Rückenschmerzen gelten als Volkskrankheit Nummer eins, mehr als zwei Drittel der Deutschen leiden früher oder später darunter. Oft treten die Schmerzen nur vorübergehend auf, bei vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind sie jedoch ein Dauerzustand. Verspannungen der Rückenmuskulatur und Bandscheibenvorfälle sind typische Beispiele. Die am häufigsten in der Arbeitswelt vorkommenden Zwangshaltungen sind: Arbeiten in starker Rumpfbeuge, z. B. Maurer, Eisenflechter, Hocken, Knien, Fersensitz, Kriechen, Liegen, z. B. Bodenleger, Estrichleger, Pflasterer, Installateure, Arbeiten über Schulterniveau, z. B. Maler, Putzer, Automobilmontagetätigkeiten, über längere Zeitabschnitte erzwungene Sitzhaltung aufgrund der Arbeitsaufgabe bzw. Arbeitsgestaltung, z. B. Mikroskopiertätigkeiten, Uhrmacher, Qualitätskontrolle, Dauerhaftes Stehen ohne wirksame Bewegungsmöglichkeit, z. B. Friseur-tätigkeiten, Arbeiten im Operationssaal. Mögliche Maßnahmen, um Überlastungen des Rückens und der Gelenke zu vermeiden oder zu verringern sind beispielsweise: starke Rumpfbeuge oder häufiges Bücken durch Anpassen der Arbeitshöhe oder Bereitstellen von Hilfsmitteln vermeiden, z. B. Hubtisch oder Vakuumheber, häufiges Hocken oder Knien vermeiden oder ergonomisch günstige Knieschützer zur Reduzierung der Belastung der Kniegelenke bereitstellen und benutzen, Wechsel der Körperhaltung ermöglichen (z. B. Wechsel zwischen Sitzen und Stehen, Sitzgelegenheit vorsehen, Pausen, Tätigkeitswechsel). Arbeitsplatz umgestalten (z. B. Bewegungsraum, Greifraum, Beinfreiraum, Sehraum, Arbeitshöhe) Armstützen, Fußstützen, geeignete Arbeitssitze (auch Stehhilfen) bereitstellen, Beschäftigte unterweisen (z. B. Stuhleinstellung, richtiges Sitzen) Unter dem Motto "Denk an mich. Dein Rücken" läuft zur Zeit eine Präventionskampagne zur Verringerung arbeitsbedingter Rückenbelastungen. Mit der Botschaft „Das richtige Maß an Belastung hält den Rücken gesund“ richtet sich die Präventionskampagne daher an Versicherte, Arbeitgeber sowie Mittler und Multiplikatoren im Betrieb mit dem Ziel, das Verantwortungsgefühl für den eigenen, aber auch für den Rücken anderer zu stärken.	LasthandhabV, BGI/GUV-I 7011, BGHW-Kompakt M103					x
Heben und Tragen, manuell	Gefährdungen durch physische Belastungen können auftreten bei: Tätigkeiten mit manueller Lastenhandhabung (Heben, Halten, Tragen, und Absetzen von Lasten, Ziehen und Schieben von Lasten), Tätigkeiten mit erzwungenen Körperhaltungen (Zwangshaltungen), Tätigkeiten mit erhöhter Kraftanstrengung oder Krafterwirkung und sich ständig wiederholenden Tätigkeiten mit hohen	Sind die Belastungen durch Tätigkeiten mit erzwungenen Körperhaltungen (Zwangshaltungen) erfasst und dokumentiert?	Eine Gefährdung der Wirbelsäule und der Rückenmuskulatur durch Tätigkeiten mit erzwungenen Körperhaltungen muss vermieden werden. Dazu müssen die entsprechenden Tätigkeiten ermittelt, beurteilt und dokumentiert werden. Um sich schnell einen Überblick zu verschaffen, ob und welche Gefährdungen im eigenen Betrieb überhaupt auftreten können, empfiehlt sich eine einfache, orientierende Gefährdungsbeurteilung anhand einer Checkliste. Diese Checkliste bietet mehrere Vorteile: Sie ist speziell für betriebliche Praktiker geeignet. Sie kann im Betrieb selbst schnell und einfach ausgefüllt werden. Das Ergebnis gibt dem Betrieb einen ersten Überblick über mögliche Gefährdungen. Die meisten Betriebe können damit die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung durchführen. Wurde mindestens ein Punkt im Abschnitt 2 – Erzwungene Körperhaltungen – der Checkliste mit "Ja" beantwortet, liegt wahrscheinlich eine gefährdende Belastung von Rücken oder Gelenken vor. Dann sollten Sie Maßnahmen ergreifen, um die Belastungen zu vermindern und danach die Gefährdungsbeurteilung wiederholen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.	LasthandhabV, BGI/GUV-I 7011, BGHW-Kompakt M103					x



Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Lager
Heben und Tragen, manuell	Gefährdungen durch physische Belastungen können auftreten bei: Tätigkeiten mit manueller Lastenhandhabung (Heben, Halten, Tragen, und Absetzen von Lasten, Ziehen und Schieben von Lasten), Tätigkeiten mit erzwungenen Körperhaltungen (Zwangshaltungen), Tätigkeiten mit erhöhter Kraftanstrengung oder	Werden Belastungen durch Tätigkeiten mit erhöhter Kraftanstrengung oder Krafteinwirkung vermieden oder verringert?	Tätigkeiten mit erhöhter Kraftanstrengung treten oft in Verbindung mit schwer zugänglichen Arbeitsstellen auf, z. B. beim Besteigen von Kränen, Windenergieanlagen oder Freileitungsmasten. Sie belasten den gesamten Körper und erfordern eine gute körperliche Leistungsfähigkeit. Tätigkeiten mit hoher Krafteinwirkung können in unterschiedlichen Formen auftreten: Der direkte Einsatz der Hand als Werkzeug, etwa beim Klopfen, Hämmern, Drehen oder Drücken, kann zu Beschwerden und Schäden des Handskeletts führen. Bei der Bedienung von Arbeitsmitteln, etwa dem Halten und Drücken einer Zange o. ä., können gegebenenfalls Beschwerden im gesamten Arm bis zur Schulter entstehen. Mögliche Maßnahmen zur Verringerung der körperlichen Überlastung durch Tätigkeiten mit erhöhter Kraftanstrengung oder Krafteinwirkung sind: montage- und wartungsfreundliche Konstruktion (ergonomisch günstige Griffgestaltung, Anschlagpunkte für Krafteinleitung, Berücksichtigung von Montage- und Wartungsflächen) Vermeidung von Aktionskräften, die die Belastbarkeit überfordern (Nutzung von Spezialwerkzeugen, Gewichtsreduzierung von Werkzeugen) sichere Arbeitsbedingungen (ausreichender Bewegungsraum, ebener, rutschfester und stabiler Boden, geeignete Arbeitsschuhe, gute Sichtverhältnisse) extreme Temperaturen und Feuchtigkeit vermeiden (Einhausungen, spezielle Körperschutzmittel) angemessenes Arbeitspensum (Verringerung des Arbeitstempos, Wechsel zwischen be- und entlastenden Tätigkeiten, ausreichende Erholzeiten) Unterweisung der Beschäftigten (vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie) tätigkeitsbezogenes Training (Strategien zur Verringerung der körperlichen Belastungen bei hohen Kraftanstrengungen, korrekte und sichere Nutzung von Werkzeugen und Hilfsmitteln sowie	(BGHW)						x
Heben und Tragen, manuell	Gefährdungen durch physische Belastungen können auftreten bei: Tätigkeiten mit manueller Lastenhandhabung (Heben, Halten, Tragen, und Absetzen von Lasten, Ziehen und Schieben von Lasten), Tätigkeiten mit erzwungenen Körperhaltungen	Sind die Belastungen durch Tätigkeiten mit erhöhter Kraftanstrengung oder Krafteinwirkung erfasst und dokumentiert?	Eine Gefährdung der Wirbelsäule und der Rückenmuskulatur durch Tätigkeiten mit erhöhter Kraftanstrengung oder Krafteinwirkung muss vermieden werden. Dazu müssen die entsprechenden Tätigkeiten ermittelt, beurteilt und dokumentiert werden. Um sich schnell einen Überblick zu verschaffen, ob und welche Gefährdungen im eigenen Betrieb überhaupt auftreten können, empfiehlt sich eine einfache, orientierende Gefährdungsbeurteilung anhand einer Checkliste. Diese Checkliste bietet mehrere Vorteile: Sie ist speziell für betriebliche Praktiker geeignet. Sie kann im Betrieb selbst schnell und einfach ausgefüllt werden. Das Ergebnis gibt dem Betrieb einen ersten Überblick über mögliche Gefährdungen. Die meisten Betriebe können damit die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung durchführen. Wurde mindestens ein Punkt im Abschnitt 3 – Arbeiten mit erhöhter Kraftanstrengung /Krafteinwirkung – der Checkliste mit "Ja" beantwortet, liegt wahrscheinlich eine gefährdende Belastung von Rücken und Gelenken vor. Dann sollten Sie Maßnahmen ergreifen, um die Belastungen zu vermindern und danach die Gefährdungsbeurteilung wiederholen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.	LasthandhabV, BGI/GUV-I 7011, BGHW-Kompakt M103						x
Heben und Tragen, manuell	Gefährdungen durch physische Belastungen können auftreten bei: Tätigkeiten mit manueller Lastenhandhabung (Heben, Halten, Tragen, und Absetzen von Lasten, Ziehen und Schieben von Lasten), Tätigkeiten mit erzwungenen Körperhaltungen (Zwangshaltungen), Tätigkeiten mit erhöhter	Werden Belastungen durch sich ständig wiederholenden Tätigkeiten mit hohen Handhabungsfrequenzen (mehr als 10 pro Minute) vermieden oder verringert?	Bei sich ständig wiederholenden Tätigkeiten mit hohen Handhabungsfrequenzen (mehr als 10 pro Minute) werden gleiche oder ähnliche Arbeitsvorgänge immer wieder durchgeführt. Dabei können Muskeln und Sehnen durch die gleichförmigen Bewegungen überlastet werden. Besonders häufig beansprucht sind die Schulter-, Ellenbogen- und Handgelenke. Die Beanspruchung verstärkt sich erheblich bei gleichzeitig hoher Kraftanstrengung und durch extreme Gelenkbewegungen. Typischerweise treten repetitive Tätigkeiten an Bandarbeitsplätzen auf. Mögliche Maßnahmen zur Verringerung der körperlichen Überlastung durch sich ständig wiederholende Tätigkeiten mit hohen Handhabungsfrequenzen sind: montagegerechte Konstruktion (leichte Zugänglichkeit der Arbeitsstellen, Vermeidung von hohen Fügekräften, Vermeidung von unnötigen Bewegungen) Verwendung geeigneter Hilfsmittel (ergonomische Werkzeuge, Halte- und Fügevorrichtungen, Armabstützungen, Sehhilfen) gute Arbeitsumweltbedingungen (Anordnung der Bedienelemente, Arbeitsdrehstühle, ausreichender Bewegungsraum, gute Luft- und Beleuchtungsverhältnisse) gute Gestaltung psychischer Anforderungen (Vermeidung der Überforderungen durch Dauerkonzentration, Vermeidung von Monotonie) gute Arbeitsorganisation (angemessenes Arbeitspensum, ausreichende Erholzeiten, Wechsel zwischen be- und entlastenden Tätigkeiten, Vermeidung von Zeitdruck) Unterweisung der Beschäftigten (vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie) tätigkeitsbezogenes Training (Auswahl geeigneter Hilfsmittel, richtige Körperhaltung,	(BGHW)						x
Heben und Tragen, manuell	Gefährdungen durch physische Belastungen können auftreten bei: Tätigkeiten mit manueller Lastenhandhabung (Heben, Halten, Tragen, und Absetzen von Lasten, Ziehen und Schieben von Lasten), Tätigkeiten mit erzwungenen Körperhaltungen	Sind die Belastungen durch sich ständig wiederholende Tätigkeiten mit hohen Handhabungsfrequenzen (mehr als 10 pro Minute) erfasst und dokumentiert?	Wenn Arbeiten sich ständig wiederholen, können Muskeln und Sehnen überfordert werden. Dies tritt häufig im Bereich der Hände, Arme und Schultern auf. Es kommt zu Schmerzen und Überlastungserscheinungen. Eine solche Gefährdung der Muskeln und Sehnen durch sich ständig wiederholende Tätigkeiten mit hohen Handhabungsfrequenzen muss vermieden werden. Dazu müssen die entsprechenden Tätigkeiten ermittelt, beurteilt und dokumentiert werden. Um sich schnell einen Überblick zu verschaffen, ob und welche Gefährdungen im eigenen Betrieb überhaupt auftreten können, empfiehlt sich eine einfache, orientierende Gefährdungsbeurteilung anhand einer Checkliste. Diese Checkliste bietet mehrere Vorteile: Sie ist speziell für betriebliche Praktiker geeignet. Sie kann im Betrieb selbst schnell und einfach ausgefüllt werden. Das Ergebnis gibt dem Betrieb einen ersten Überblick über mögliche Gefährdungen. Die meisten Betriebe können damit die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung durchführen. Wurde mindestens ein Punkt im Abschnitt 4 der Checkliste mit "Ja" beantwortet, liegt wahrscheinlich eine gefährdende Belastung von Rücken oder Gelenken vor. Dann sollten Sie Maßnahmen ergreifen, um die Belastungen zu vermindern und danach die Gefährdungsbeurteilung wiederholen.	LasthandhabV, BGI/GUV-I 7011, BGHW-Kompakt M103						x
PSA, Benutzung von PSA allgemein	allgemein Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsorganisation und Verhalten in Hinblick auf den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen	Werden die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen bereitgestellt und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten?	Kommt die Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis, dass weder technische noch organisatorische Maßnahmen eine Gefährdung für die Beschäftigten ausschließen, so sind Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen (§ 3 PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)). Der Einsatz von PSA ist nachrangig gegenüber anderen Maßnahmen (§ 4 ArbSchG). Zweckmäßige PSA ist eine notwendige Ergänzung aller Schutzmaßnahmen. Insbesondere ist zur Verfügung zu stellen: 1. Kopfschutz, wenn mit Kopfverletzungen durch Anstoßen, durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände oder durch lose hängende Haare zu rechnen ist; 2. Fußschutz, wenn mit Fußverletzungen durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, durch Hineintreten in spitze und scharfe Gegenstände oder durch heiße Stoffe, heiße oder ätzende Flüssigkeiten zu rechnen ist; 3. Augen- oder Gesichtsschutz, wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen durch wegfliegende Teile, Verspritzen von Flüssigkeiten oder durch gefährliche Strahlung zu rechnen ist; 4. Atemschutz, wenn Versicherte gesundheitsschädlichen, insbesondere giftigen, ätzenden oder reizenden Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sein können oder wenn Sauerstoffmangel auftreten kann; 5. Körperschutz, wenn mit oder in der Nähe von Stoffen gearbeitet wird, die zu Hautverletzungen führen oder durch die Haut in den menschlichen Körper eindringen	ArbSchG, PSA-BV, DGUV Vorschrift 1, BGR 189 – 201						x

Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Lager
PSA, Benutzung von PSA allgemein	allgemein Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsorganisation und	Werden die persönlichen Schutzausrüstungen getragen?	Durch Motivation und Überwachung ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten die PSA sicherheitsgerecht benutzen. Die Beschäftigten sind verpflichtet (§ 15 (2) ArbSchG), die zur Verfügung gestellten PSA bestimmungsgemäß zu verwenden. In einer Betriebsanweisung ist der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung zu regeln. Der Betriebsarzt, die Sicherheitsfachkraft und die betroffenen Arbeitnehmer sind an der Auswahl zu beteiligen. (Trageversuche durchführen).	ArbSchG, PSA-BV, DGUV Vorschrift 1, BGR 189 – 201						x
PSA, Benutzung von PSA allgemein	allgemein Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsorganisation und	Werden die Versicherten hinsichtlich der Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen regelmäßig unterwiesen?	Es ist dafür zu sorgen, dass die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Tragen von PSA unterwiesen werden. Für PSA, die gegen tödliche Gefahren oder Gesundheitsschäden schützen sollen, ist den Versicherten im Rahmen der Unterweisungen mit Übungen die Information zur Benutzung zu vermitteln (z. B. Atemschutz und PSA gegen Absturz).	ArbSchG, PSA-BV, DGUV Vorschrift 1, BGR 189 – 201						x
PSA, Benutzung von Kopfschutz	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsorganisation und Verhalten in Hinblick auf Kopfschutz	Wird allen Arbeitnehmern, bei deren Tätigkeit mit Kopfverletzungen zu rechnen ist, geeigneter Kopfschutz zur Verfügung gestellt und wird dieser getragen ?	Mit Kopfverletzungen ist unter anderem zu rechnen - bei Arbeiten unter schwebenden Lasten, - in Bereichen, in denen Gegenstände pendeln, herabfallen, umfallen oder wegfliegen können, - in Bereichen, in denen Anstoßgefahr für den Kopf besteht oder - in Bereichen, in denen lose hängende Haare erfaßt werden können. Je nach Art der Gefährdung können dabei als Kopfschutz z. B. eingesetzt werden: - Schutzhelme, - Anstoßkappen oder - Haarnetze. Der verwendete Kopfschutz muß an die Kopfgröße des Versicherten angepaßt oder auf diese einzustellen sein. Er muß unter den vorgesehenen Arbeitsbedingungen einsetzbar und für die zu erwartenden Gefährdungen geeignet sein. Kopfschutz wird oft in Verbindung mit Augen- und Gesichts- oder Atemschutz getragen. Es muß darauf geachtet werden, daß durch diese Kombination keine Verringerung der Schutzwirkung der einzelnen persönlichen Schutzausrüstung oder eine Beeinträchtigung des Sitzes oder der Paßform erfolgt. Industrieschutzhelme dürfen nicht für die Befestigung von Zubehörteilen in einer nicht vom Hersteller empfohlenen Weise verwendet werden. Die Versicherten sind auf die Gefahr der Modifizierung oder Entfernung eines der ursprünglichen Bauteile des Helms entgegen den Empfehlungen des Herstellers hinzuweisen.	ArbSchG, PSA-BV, DGUV Vorschrift 1, BGR 193						x
PSA, Benutzung von Kopfschutz	mechanische Gefährdungen und Belastungen sowie Gefährdungen und Belastungen durch	Sind die Versicherten über den Umgang mit Kopfschutz unterwiesen ?	Die Versicherten sind vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung muß mindestens umfassen: - das Tragen und bestimmungsgemäße Benutzen, - die ordnungsgemäße Aufbewahrung, - das Erkennen von Schäden - das Austauschen von Kopfschutz aus thermoplastischem Kunststoff nach Ablauf der Benutzungsdauer gemäß Herstellerangaben (in der Regel 5 Jahre).	ArbSchG, PSA-BV, DGUV Vorschrift 1, BGR 193						x
PSA, Benutzung von Fußschutz	Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und Verhalten in Hinblick auf die Fußbekleidung	Wird allen Arbeitnehmern, bei denen mit Fußverletzungen zu rechnen ist, geeigneter Fußschutz zur Verfügung gestellt und wird dieser in ordnungsgemäßem Zustand gehalten?	Eine Gefährdung ist weder an bestimmte Tätigkeiten noch an Berufe gebunden, sondern dann vorhanden, wenn mit Fußverletzungen, insbesondere durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, Hineintreten in spitze Gegenstände, heiße oder ätzende Flüssigkeiten oder mit anderen gesundheitsgefährlichen Umgebungseinflüssen zu rechnen ist (siehe auch BGR191). Mit Verletzungen durch mechanische Gefährdungsfaktoren ist z.B. zu rechnen bei: - der Bedienung von Mitgängerflurförderzeugen - Gefahren durch umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenständen - beim manuellen Umgang mit schweren Gütern und Gegenständen - beim Anschlagen und Absetzen von Gütern mit Hebezeugen, - beim Ab- und Umsetzen von Lasten und Paletten mit Flurförderzeugen, soweit Personen unmittelbar am Lastaufnahmemittel oder der Last tätig werden, - beim Aufgeben und Abnehmen von Stückgut an Fördereinrichtungen, bei Reparaturarbeiten, z. B. an Landmaschinen, Gabelstaplern, Baggern, bei Abbrucharbeiten. Vor der Auswahl von Fußschutz zu prüfen, ob er 1. Schutz gegenüber den abzuwehrenden Gefahren bietet, ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen, 2. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet ist, 3. den ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernisse. Es empfiehlt sich, bei der Auswahl des Fußschutzes den Betriebsarzt, die Sicherheitsfachkraft und die betroffenen Arbeitnehmer zu beteiligen (Trageversuche durchführen), um die Akzeptanz des Fußschutzes zu erreichen. Es ist dafür zu sorgen, dass für jeden Versicherten ein eigener Fußschutz zur alleinigen Benutzung zur Verfügung steht. Ausführliche Regelungen zum	ArbSchG, PSA-BV, DGUV Vorschrift 1, BGR 191						x
PSA, Benutzung von Fußschutz	Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und Verhalten in Hinblick auf die Fußbekleidung	Werden die Mitarbeiter hinsichtlich der Benutzung des Fußschutzes regelmäßig unterwiesen?	Es ist notwendig, dass die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Tragen von Fußschutz mindestens einmal jährlich unterwiesen werden.	ArbSchG, PSA-BV, DGUV Vorschrift 1, BGR 191						x
PSA, Benutzung von Fußschutz	Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und Verhalten in Hinblick auf die Fußbekleidung	Wird der zur Verfügung gestellte Fußschutz von den betroffenen Arbeitnehmern getragen?	Es ist wichtig das Tragen des Fußschutzes zu überwachen (Verantwortung des Vorgesetzten). Bei Akzeptanzproblemen oder gesundheitlichen Fragen kann der Betriebsarzt beratend hinzugezogen werden.	ArbSchG, PSA-BV, DGUV Vorschrift 1, BGR 191						x
Obst- und Gemüsesortierung	biologische Gefährdungen zusätzlich zu biologische Arbeitsstoffe allgemein	Werden bei der Sortierung von verschimmeltem Obst und Gemüse Maßnahmen zur Minimierung der Belastung der Beschäftigten durch biologische Arbeitsstoffe ergriffen?	Geeignete Schutzmaßnahmen können die Einrichtung von Sortierkabinen mit Schutzbelüftungsanlagen entsprechend der TRBA 211 sein, oder die Absaugung an den Sortierarbeitsplätzen. Sofern es sich nicht um ständige Arbeitsplätze handelt, sind den Beschäftigten Atemschutzmasken der Kategorie FFP 2 oder bei hoher Belastung FFP 3 zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten zu tragen. Eine hohe Belastung liegt bspw. bei der Sortierung von sichtbar verschimmelten Orangen vor. Messungen zur Schimmelpilzbelastung bei der Sortierung von Zwiebeln haben Hinweise ergeben, dass auch bei dieser Tätigkeit mit einer hohen Belastung zu rechnen ist	BioStoffV, TRBA 400, TRBA 500						x
Obst- und Gemüsesortierung	biologische Gefährdungen zusätzlich zu biologische Arbeitsstoffe allgemein	Werden die Arbeitsräume, Hallen und Geräte, die mit Obst und / oder Gemüse in Kontakt kommen regelmäßig gereinigt?	Insbesondere bei Verfahren, bei denen Wasser für die Sortierung mit eingesetzt wird, z.B. beim Tauchbadverfahren bei der Apfelsortierung, kann durch die Feuchtigkeit eine erhöhte Schimmelpilzbelastung auftreten. Hier ist eine tägliche Reinigung zu empfehlen. Der Einhaltung allgemeiner Hygienemaßnahmen kommt hier besonders hohe Bedeutung zu. Können bei den Reinigungsarbeiten Aerosole entstehen, sind den Beschäftigten Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen.	BioStoffV, TRBA 400, TRBA 500						x
Obst- und Gemüsesortierung	biologische Gefährdungen zusätzlich zu biologische Arbeitsstoffe allgemein	Wird das aussortierte Obst und Gemüse täglich abtransportiert?	Die Lagerung von verschimmeltem Obst und Gemüse in Arbeitsbereichen kann eine zusätzliche Belastung für die Beschäftigten darstellen. Bei der Entleerung in größere Abfallsammelbehälter sind die Schütthöhen möglichst klein zu halten. Es wird empfohlen, die Entleerung in größere Abfallsammelbehälter im Freien durchzuführen, da beim Entleeren größere Schimmelpilzsporenmengen freigesetzt werden können.	BioStoffV, TRBA 400, TRBA 500						x

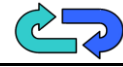


Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Lager
Obst- und Gemüsesortierung	allgemein biologische Gefährdungen und Belastungen	Wurde ermittelt, ob die Beschäftigten biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein können und um welche es sich ggf. handelt (Erregerspezifische Informationen)?	Es sind Informationen zu beschaffen, ob im Betrieb biologische Arbeitsstoffe vorkommen und ggf. welcher Risikogruppe diese angehören. Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Pilze), einschließlich gentechnisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und humanpathogener Endoparasiten, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können. Als biologische Arbeitsstoffe gelten auch BSE-Erreger (ein mit transmissibler, spongiformer Enzephalopathie assoziiertes Agens, das beim Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit verursachen kann). Biologische Arbeitsstoffe werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko eingeteilt: 1. Risikogruppe 1: Biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen. (Beispiele: Methanbakterien, bestimmte Bifidobakterien für die Salamiherstellung, Essigsäurebakterien). 2. Risikogruppe 2: Biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen können; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich. (Beispiele: Legionellen, Tetanuserreger, Hepatitis A-Viren). 3. Risikogruppe 3: Biologische Arbeitsstoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich. (Beispiele: Hepatitis B-Viren, Milzbranderreger, AIDS-Erreger, Tuberkuloseerreger). 4. Risikogruppe 4: Biologische Arbeitsstoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich. (Beispiele: Ebola-Virus, Lassa-Virus). Für die Einstufung biologischer Arbeitsstoffe können die EG-Richtlinie 90/679/EWG, in der kodifizierten Fassung 2000/54/EG, die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), die Publikationen des Bundesgesundheitsministeriums für risikobewertete Spender- und Empfängerorganismen sowie die Merkblätter "Sichere Biotechnologie - Eingruppierung biologischer Agenzien: 1. Viren TRBA 462 2. Parasiten TRBA 464 3. Bakterien TRBA 466 4. Pilze TRBA 460 5. Gentechnisch veränderte Organismen BGI 635, Bundesgesundheitsbl. 2001, Heft 44, S. 246-304 6. Zellkulturen BGI 635 herangezogen werden.	BioStoffV, TRBA 400, TRBA 500						x
Obst- und Gemüsesortierung	allgemein biologische Gefährdungen und Belastungen	Wurden zusätzlich zur Infektionsgefährdung auch toxische und sensibilisierende Wirkungen biologischer Arbeitsstoffe berücksichtigt?	Eine Sensibilisierung stellt eine Vorstufe zu einer allergischen Erkrankung dar. Sensibilisierendes Potenzial ist insbesondere bei Pilzen, aber auch bei bestimmten Bakterien und Parasiten vorhanden. Informationen zu sensibilisierenden Wirkungen biologischer Arbeitsstoffe finden Sie in der TRBA/TRGS 406 "Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege". Toxische Wirkungen können von bakteriellen und pilzlichen Toxinen sowie von Zellwandbestandteilen (Endotoxine) bestimmter Bakterien (gram-negative Bakterien) ausgehen. Informationen zu Endotoxinen und Schimmelpilzgiften (Mykotoxine) finden Sie in den Sachstandsberichten des ABAS ( <a href="http://www.baua.de/deThemen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/Biologische-Arbeitsstoffehtml">http://www.baua.de/deThemen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/Biologische-Arbeitsstoffehtml</a> ). Sensibilisierende und toxische Wirkungen können auch bei biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 auftreten. Auch wenn Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen aufgrund einer fehlenden oder nur geringen Infektionsgefährdung der Schutzstufe 1 zugeordnet werden, können sensibilisierende und toxische Gefährdungen vorhanden sein, die bauliche, technische, organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen zur Minimierung der entsprechenden Gefährdung erforderlich machen.	BioStoffV, TRBA 400, TRBA 500						x
Obst- und Gemüsesortierung	allgemein biologische Gefährdungen und Belastungen	Wurden die Tätigkeiten, bei denen biologische Arbeitsstoffe freigesetzt werden können, oder bei denen ein möglicher Kontakt zu biologischen Arbeitsstoffen bestehen kann, erfasst (tätigkeitsspezifische Informationen)?	Beispiele für Tätigkeiten mit möglicher Exposition - Offenes Einfüllen, Umfüllen, Mischen oder Sortieren von Stoffen oder Produkten, die mit biologischen Arbeitsstoffen besiedelt oder verunreinigt sein können - Anlieferung, Lagerung und Transport von Materialien, die mikrobiell verunreinigt sind oder besiedelt werden können - Tätigkeiten bei Reinigung, Wartung, Inspektion oder Instandhaltung in mikrobiell besiedelten oder belasteten Bereichen - Reinigung von Sanitärbereichen - Straßenreinigung - Land- und Forstwirtschaft - Wein- und Gartenbau - Bodenarbeiten - Entfernung und Entsorgung mikrobiell verunreinigter Materialien - Sprühverfahren, Hochdruckreinigung - Umgang mit Brauch- und Kreislaufwasser - Wartung von Kühlschmierstoff-Systemen - Tätigkeiten an raumlufttechnischen Anlagen - Unsachgemäßes Ausziehen von Schutzkleidung - Tätigkeiten mit Kontakt zu Tieren oder Ungeziefer und deren Ausscheidungen (z. B. Aufnahme über Tierkot und Tierkotstaub, Biss-, Stich-, Kratzverletzungen durch Tiere) Die Liste ist nicht abschließend. Je nach betrieblichen Gegebenheiten sind auch bei anderen Tätigkeiten Expositionen möglich.	BioStoffV, TRBA 400, TRBA 500						x
Obst- und Gemüsesortierung	allgemein biologische Gefährdungen und Belastungen	Wurden Informationen zu vergleichbaren Tätigkeiten eingeholt?	Zu vielen Tätigkeitsbereichen liegen bereits Informationen zu vorkommenden biologischen Arbeitsstoffen und möglichen Schutzmaßnahmen vor. Für wichtige Bereiche gibt es Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA), die im Internet unter <a href="http://www.baua.de/prax">www.baua.de/prax</a> abgerufen werden können.	BioStoffV, TRBA 400, TRBA 500						x
Obst- und Gemüsesortierung	allgemein biologische Gefährdungen und Belastungen	Wurde auf der Grundlage der Einzelgefährdungen eine Gesamtbeurteilung der	Es ist darauf zu achten, dass die abzuleitenden Schutzmaßnahmen aufgrund der unterschiedlichen Gefährdungen ein in sich abgestimmtes Konzept ergeben.	BioStoffV, TRBA 400, TRBA 500						x

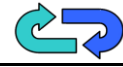
Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Lager
Obst- und Gemüsesortierung	allgemein biologische Gefährdungen und Belastungen	Wurden die Tätigkeiten den sogenannten gezielten oder nicht gezielten Tätigkeiten zugeordnet?	Man unterscheidet zwischen gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen: Gezielte Tätigkeiten liegen vor, wenn biologische Arbeitsstoffe mindestens der Spezies nach bekannt sind, die Tätigkeiten auf einen oder mehrere biologische Arbeitsstoffe unmittelbar ausgerichtet sind und die Exposition der Beschäftigten im Normalbetrieb hinreichend bekannt oder abschätzbar ist. Nicht gezielte Tätigkeiten liegen vor, wenn mindestens eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben ist, z. B. in Abfallsortieranlagen (insbesondere in Anlagen zur Sortierung von gebrauchten Verpackungsmaterialien), Kompostieranlagen sowie beim Umgang mit Erdreich aller Art. Auch bei der Wartung und Reparatur von medizinisch-technischen Instrumenten oder Geräten, beim Umgang mit Kühlschmierstoffen (mikrobielle Belastung), beim Umgang mit Lebensmitteln in Küchen oder im Lebensmittelhandel (z. B. verschimmelter Obst, Schimmelkäse), beim Umgang mit lebenden oder toten Tieren (z. B. Viehhandel, Schlachthof), in der Holzwirtschaft etc. ist von einem nicht gezielten Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen auszugehen. Gezielte Tätigkeiten liegen z. B. in Laboratorien vor, in denen gezielt für Herstellungs- oder Analysezwecke mit bestimmten Mikroorganismen umgegangen wird. In der Regel werden in Mitgliedsunternehmen der BGHW nicht gezielte Tätigkeiten durchgeführt. D.h., auch dann, wenn biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 vorkommen können, müssen die Tätigkeiten nicht zwangsläufig in die Schutzstufe 3 eingestuft werden. Die Sicherheitsmaßnahmen der Anhänge II und III der BioStoffV sind so auszuwählen dass die Gefährdung der Beschäftigten dadurch soweit wie möglich verringert wird. Zum Teil lassen sich die Sicherheitsmaßnahmen der vorgenannten Anhänge nicht auf die betriebsspezifische Situation anwenden. In diesem Fall ist zu prüfen, ob Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe vorliegen, die angewendet werden können. Sollte auch dies nicht möglich sein, sind eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen festzulegen, die die Gefährdung der Beschäftigten soweit wie möglich verringern. Bei nicht gezielten Tätigkeiten ist der biologische Arbeitsstoff mit der höchsten Risikogruppe nicht zwangsläufig maßgebend für die Gesamtbeurteilung. Eine geringe Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von biologischen	BioStoffV, TRBA 400, TRBA 500						x
Obst- und Gemüsesortierung	allgemein biologische Gefährdungen und Belastungen	Erfolgte eine Zuordnung der Tätigkeiten zu einer Schutzstufe?	Eine Schutzstufe ist die Summe der technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen, die entsprechend der Gefährdung zum Schutz der Beschäftigten festgelegt oder empfohlen sind. Wie bei den Risikogruppen werden 4 Schutzstufen unterschieden, die sich weitestgehend an den Risikogruppen der vorkommenden biologischen Arbeitsstoffe orientieren. Die Schutzstufen spiegeln somit die Sicherheit wider, mit der eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen werden kann. D.h., je höher die Gefährdung durch die biologischen Arbeitsstoffe ist, umso höher ist die Schutzstufe bzw. umso höher muss der Aufwand für den Schutz der Beschäftigten gewählt werden	BioStoffV, TRBA 400, TRBA 500						x
Obst- und Gemüsesortierung	allgemein biologische Gefährdungen und Belastungen	Werden bei der Beurteilung von Biogefährdungen die Sicherheitsfachkraft und der Betriebsarzt beteiligt?	Die Umsetzung der Biostoffverordnung erfordert spezifische Sachkenntnis, die in der Regel in den Betrieben nicht vorhanden ist. Deshalb ist sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung nach der Biostoffverordnung durch kompetente Partner unterstützt wird. Hinweis zur Gefährdungsbeurteilung: Die TRBA 400 "Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen" gibt Hilfestellungen und enthält Beispiele aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen	BioStoffV, TRBA 400, TRBA 500						x
Obst- und Gemüsesortierung	allgemein biologische Gefährdungen und Belastungen	Werden beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen die allgemeinen Hygienemaßnahmen	Die TRBA 500 "Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen" ist zu beachten	BioStoffV, TRBA 400, TRBA 500						x
Obst- und Gemüsesortierung	allgemein biologische Gefährdungen und Belastungen	Wurde für den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung erstellt und wurden die Beschäftigten entsprechend unterwiesen?	Für die Tätigkeiten ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und zur Ersten Hilfe sind in ihr festzuhalten. Die Betriebsanweisung ist in einer für den Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen. Beschäftigte, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ausführen, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit mündlich und arbeitsplatzbezogen durchzuführen sowie spätestens nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen. Zeitpunkt und Gegenstand der Unterweisungen sind im Anschluss an die Unterweisungen schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. In der BGI 853 finden sich Informationen und Beispiele für das Erstellen von Betriebsanweisungen nach der Biostoffverordnung	BioStoffV, TRBA 400, TRBA 500						x
Obst- und Gemüsesortierung	allgemein biologische Gefährdungen und Belastungen	Werden Beschäftigte, die mit bestimmten biologischen Arbeitsstoffen umgehen	Die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ist in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) geregelt. Dort finden sich im Anhang die Voraussetzungen für das Angebot oder die verpflichtende Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen.	BioStoffV, TRBA 400, TRBA 500						x
Obst- und Gemüsesortierung	allgemein biologische Gefährdungen und Belastungen	Werden Beschäftigten, die biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein können, Impfungen angeboten, wenn ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht?	Beschäftigten, die biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein können, ist eine Impfung anzubieten, wenn ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht. Der Arzt hat die Beschäftigten über die zu verhütende Krankheit, über den Nutzen der Impfung und über mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen aufzuklären. Zum Beispiel ist bei Beschäftigten in Abfallsortieranlagen zur Sortierung von gebrauchten Verpackungsabfällen (DSD-Materialien) bei Stich- und Schnittverletzungen eine Gefährdung durch eine Infektion mit Hepatitis B möglich. Auch eine Infektion mit Hepatitis A ist möglich. Entsprechende wirksame Impfstoffe stehen zur Verfügung. Die Kosten der Impfung hat der Unternehmer zu tragen	BioStoffV, TRBA 400, TRBA 500						x
Obst- und Gemüsesortierung	allgemein biologische Gefährdungen und Belastungen	Sind Maßnahmen für eine wirksame Erste Hilfe bei Unfällen mit biologischen Arbeitsstoffen getroffen?	Diejenigen Maßnahmen, die in jedem Betrieb zu treffen sind, sind im Modul "Erste Hilfe" aufgeführt. Daneben können Arbeitsunfälle beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen auch Maßnahmen der Ersten Hilfe erfordern, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung als Ersthelfer sind. Für diese Maßnahmen kann eine Zusatzausbildung der Ersthelfer erforderlich werden, z. B. durch den Betriebsarzt. Evtl. sind besondere Mittel zur Wundversorgung oder zur Postexpositionsprophylaxe (z.B. bei Verdacht auf HIV-Infektion) bereitzustellen. Von besonderer Bedeutung ist bei Unfällen mit biologischen Arbeitsstoffen (z. B. Schnitt-, Riss- oder Stichverletzungen) - auch beim unbeabsichtigten Umgang (z. B. in Abfallsortieranlagen, bei der Instandhaltung von medizinisch-technischen Instrumenten oder Geräten, in Fleischereien, in Betrieben im Schlachthof) - das Führen von Aufzeichnungen über jede Erste-Hilfe-Leistung und deren Versorgung. Aus den Aufzeichnungen müssen Angaben über Zeit, Ort (Unternehmensteil) und Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzung bzw. der Erkrankung, Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahme sowie die Namen der Versicherten, der Zeugen und der Personen, die Erste Hilfe geleistet haben, hervorgehen	BioStoffV, TRBA 400, TRBA 500						x

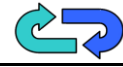


Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Lager
Transportmittel im Einzelhandel	Mechanische Gefährdung	Werden beim Rückwärtsfahren Einweiser eingesetzt oder sind Rückfahr Sicherungen vorhanden?	Mögliche Gefahrenquellen: Anlieferungsfahrzeuge Mögliche Präventionsmaßnahmen: Einweiser einsetzen, Betriebsanweisung erstellen	BetrSichV, BGV A 1, BGV D 27, BGV D 29, ZH 1/543, R 2, M 33, M 4, M 7, M 64, M 90, M 93 (BGHW)						x
Transportmittel im Einzelhandel	Mechanische Gefährdung	Tragen die Einweiser Sicherheitskleidung nach EN 471?	Mögliche Gefahrenquellen: Anlieferungsfahrzeuge Mögliche Präventionsmaßnahmen: Warnkleidung zur Verfügung stellen, Betriebsanweisung erstellen	BetrSichV, BGV A 1, BGV D 27, BGV D 29, ZH 1/543, R 2, M 33, M 4, M 7, M 64, M 90, M 93 (BGHW)						x
Transportmittel im Einzelhandel	Mechanische Gefährdung	Sind Transportmittel so beladen, dass der Verkehrsweg beim Verfahren überblickt werden kann?	Mögliche Gefahrenquellen: Flurförderzeug, Rollbehälter, Einkaufswagen Mögliche Präventionsmaßnahmen: max. bis Sichthöhe beladen, Stapel abtragen, Rollbehälter mit zwei Personen verfahren	BetrSichV, BGV A 1, BGV D 27, BGV D 29, ZH 1/543, R 2, M 33, M 4, M 7, M 64, M 90, M 93 (BGHW)						x
Transportmittel im Einzelhandel	Mechanische Gefährdung	Sind Beschäftigte zum Führen von Flurförderzeugen geeignet?	Mögliche Gefahrenquellen: Quetschverletzungen an feststehenden Teilen der Umgebung Anfahren von Personen im Fahrweg; Mögliche Präventionsmaßnahmen: körperliche und geistige Eignung feststellen	BetrSichV, BGV A 1, BGV D 27, BGV D 29, ZH 1/543, R 2, M 33, M 4, M 7, M 64, M 90, M 93 (BGHW)						x
Transportmittel im Einzelhandel	Mechanische Gefährdung	Sind die Transportmittel mängelfrei?	Mögliche Gefahrenquellen: Flurförderzeug, Rollbehälter, Einkaufswagen, Kraftfahrzeug Mögliche Präventionsmaßnahmen: unterweisen, künftig eine Sichtprüfung vor Arbeitsbeginn durchzuführen, regelmäßige Wartung durchführen (lassen), regelmäßige Prüfung durchführen lassen, defektes Transportmittel der Benutzung entziehen, Transportmittel instandsetzen (lassen)	BetrSichV, BGV A 1, BGV D 27, BGV D 29, ZH 1/543, R 2, M 33, M 4, M 7, M 64, M 90, M 93 (BGHW)						x
Transportmittel im Einzelhandel	Mechanische Gefährdung	Verhalten sich Beschäftigte beim Verfahren der Transportmittel sicher?	Mögliche Gefahrenquellen: Flurförderzeug, Rollbehälter, Einkaufswagen, Kraftfahrzeug Mögliche Präventionsmaßnahmen: für den Einsatz von Flurförderzeugen Beschäftigte ausbilden und schriftlich beauftragen, nicht bestimmungsgemäße Verwendung von Flurförderzeugen untersagen (z.B. „Rollerfahren“, auf der Gabel mitfahren), geeignetes Schuhwerk tragen, Fahrerlaubnis prüfen, Mitarbeiter unterweisen	BetrSichV, BGV A 1, BGV D 27, BGV D 29, ZH 1/543, R 2, M 33, M 4, M 7, M 64, M 90, M 93 (BGHW)						x
Presscontainer	mechanische Gefährdungen speziell bei Presscontainern	Ist verhindert, dass Personen in die Einfüllöffnung von Presscontainern gelangen	Aufstellungshinweise der Hersteller beachten. Bei höhergelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen (z. B. Rampen) Absturzsicherungen im Bereich der Einfüllöffnung anbringen.	MaschV, BetrSichV (BGHW)						x
Tore	mechanische Gefährdungen.	Wurden für kraftbetriebene Tore die Betriebsanleitungen betriebsbezogen umgesetzt und	Betriebsanleitungen umsetzen und einhalten.	MaschV, ArbStättV, BGR 232, BGI 861 (BGHW)						x
Tore	mechanische Gefährdungen.	Sind die Schließkanten gesichert?	Wirksamkeit der Maßnahmen zur Sicherung der Quetsch- und Scherstellen regelmäßig überprüfen.	MaschV, ArbStättV, BGR 232, BGI 861 (BGHW)						x
Tore	mechanische Gefährdungen.	Ist sichergestellt, dass erforderliche Prüfungen von Sachkundigen regelmäßig durchgeführt werden?	Unterliegen Tore Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, sind diese entsprechend den nach einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Fristen durch Sachkundige zu überprüfen. Für kraftbetriebene Tore gibt die ASR A1.7 vor, sie min. einmal jährlich prüfen zu lassen. Sie sind einer außerordentlichen Überprüfung unverzüglich zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, längere Zeiträume der Nichtbenutzung oder Naturereignisse sein. Vorgenannte Maßnahmen sind mit dem Ziel durchzuführen, Schäden rechtzeitig zu entdecken und zu beheben sowie die Einhaltung des sicheren Betriebs zu gewährleisten. Als Sachkundige gelten Personen, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Anlagen einschließlich ihrer Sicherheitseinrichtungen und der Steuerung verfügen. Hinweise zu Prüfungen finden sich auch in den Betriebsanleitungen der Hersteller. Siehe auch BGR 950.	MaschV, ArbStättV, BGR 232, BGI 861 (BGHW)						x
Tore	mechanische Gefährdungen.	Ist sichergestellt, dass Ergebnisse von Prüfungen aufgezeichnet werden?	Ergebnisse von Prüfungen sind aufzuzeichnen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Sind im Prüfbericht Mängel aufgelistet, müssen diese behoben werden. Ob das Tor in der Zwischenzeit weiter betrieben werden darf, muss je nach sicherheitstechnischer Auswirkung der Mängel entschieden werden.	MaschV, ArbStättV, BGR 232, BGI 861 (BGHW)						x

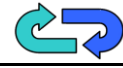
Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen						
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager						
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen						
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Lager			
						Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf
Tore	mechanische Gefährdungen.	Liegt die Dokumentation und der aktuelle Prüfbericht in der Betriebsstätte vor, in der das Tor betrieben wird?	Die jährliche Prüfung durch den Sachkundigen muss durch einen Prüfbericht dokumentiert werden. Dieser Prüfbericht ist zusammen mit den technischen Unterlagen in der Arbeitsstätte aufzubewahren, in der das Tor betrieben wird. Es ist nicht ausreichend, wenn der Bericht z.B. in einer Zentrale an einem anderen Ort aufbewahrt wird. <u>Eine Plakette am Tor ersetzt nicht den Prüfbericht.</u>	MaschV, ArbStättV, BGR 232, BGI 861  (BGHW)					x
Tore	mechanische Gefährdungen.	Sind alle bei den Prüfungen festgestellte Mängel behoben?	Sind im Prüfbericht Mängel aufgelistet, müssen diese behoben werden. Ob das Tor in der Zwischenzeit weiter betrieben werden darf, muss je nach sicherheitstechnischer Auswirkung <u>der Mängel entschieden werden.</u>	MaschV, ArbStättV, BGR 232, BGI 861					x
Tore	mechanische Gefährdungen.	Sind Schiebetore gegen Ausheben und Herausfallen gesichert?	Funktionen von Aushebe- und Pendelsicherungen gewährleisten.	MaschV, ArbStättV, BGR 232, BGI 861  (BGHW)					x
Leitern, allgemeiner Umgang	Gefährdungsbeurteilung zur Auswahl und Benutzung von Leitern und Tritten	Gefährdungsbeurteilung zur Auswahl und Benutzung von Leitern und Tritten	Leitern und Tritte in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe bereitstellen. Bauart, Leiterlänge bzw. Tritthöhe, Werkstoff, Stabilität und Standsicherheit sowie ggf. geeignetes Zubehör sind entsprechend der vorgesehenen Verwendung als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg hinsichtlich der Arbeits- und Umgebungsbedingungen auszuwählen. Die Anzahl richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten mit dem Ziel, dass Leitern bzw. Tritte nicht erst von einem anderen, weit entfernten Lagerort transportiert werden müssen mit Blick auf die vorhersehbare Gefahr, dass in diesem Fall ungeeignete Aufstiege benutzt werden. Dafür sorgen, dass <u>ungeeignete Aufstiege anstelle von Leitern und Tritten nicht benutzt werden.</u>	BetrSichV, TRBS 2121-2, BGI 694  (BGHW)					x
Leitern, allgemeiner Umgang	Gefährdungsbeurteilung zur Auswahl und Benutzung von Leitern und Tritten	Ist sichergestellt, dass vor Erteilung von Arbeitsaufträgen die Eignung der vorgesehenen Leiter geklärt ist?	Vor Erteilung des Arbeitsauftrages ist die Eignung der vorgesehenen Leiter -ggf. mit zubehör- für die durchzuführende Arbeit zu klären. Leitern dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn die Beschäftigten beim Besteigen der Leiter und bei der Arbeit auf der Leiter jederzeit sicher stehen und sich sicher festhalten können. Wenn auf einer Leiter eine Last getragen werden muss, darf dies ein sicheres Festhalten nicht verhindern. Falls diese Forderungen nicht erfüllt werden können, <u>können Gerüste, Hubarbeitsbühnen bzw. sonstige Arbeitsbühnen zur Anwendung kommen.</u>	BetrSichV, TRBS 2121-2, BGI 694  (BGHW)					x
Leitern, allgemeiner Umgang	Gefährdungsbeurteilung zur Auswahl und Benutzung von Leitern und Tritten	Werden Leitern und Tritte sicher eingesetzt?	Dafür sorgen, dass: - Leitern und Tritte nur zu Zwecken benutzt werden, für die diese nach ihrer Bauart, Ausführung und Größe bestimmt sind, - Leitern und Tritte standsicher und sicher begehbar aufgestellt werden, - Leitern zusätzlich gegen Umstürzen gesichert werden, wenn die Art der auszuführenden Arbeiten dies <u>erfordert. - auf Leitern, die an oder auf Verkehrswegen aufgestellt sind, auffällig hingewiesen wird und die Leitern gegen Umstoßen gesichert sind.</u>	BetrSichV, TRBS 2121-2, BGI 694  (BGHW)					x
Leitern, allgemeiner Umgang	Gefährdungsbeurteilung zur Auswahl und Benutzung von Leitern und Tritten	Sind Benutzungsanleitungen (Piktogramme) an den Leitern angebracht?	Die Verhaltensmaßnahmen bei der Benutzung von tragbaren Leitern ergeben sich auch aus der auf der Leiter angebrachten Benutzungsanleitung in Form von <u>Piktogrammen. Fehlt eine solche Anleitung, ist diese (z.B. beim Leiternhersteller) zu beschaffen und an der Leiter deutlich erkennbar und dauerhaft anzubringen.</u>	BetrSichV, TRBS 2121-2, BGI 694  (BGHW)					x
Leitern, allgemeiner Umgang	Gefährdungsbeurteilung zur Auswahl und Benutzung von Leitern und Tritten	Werden Leitern und Tritte ausreichend geprüft?	Dafür sorgen, dass: - eine beauftragte Person Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand prüft (Sicht- und Funktionsprüfung). - die Intervalle der Prüfungen entsprechend den Einsatzbedingungen festgelegt werden, - die Ergebnisse in ein Prüfbuch (Checklistensammlung) eingetragen werden, - Beschäftigte betriebsfremde Leitern und Tritte vor ihrer Benutzung besonders sorgfältig auf Eignung und Beschaffenheit prüfen. Die systematische Prüfung von <u>Leitern und Tritten lässt sich z. B. mit Hilfe einer Checkliste durchführen (siehe BGI 694). Angaben der Hersteller zur Prüfung sind zu beachten.</u>	BetrSichV, TRBS 2121-2, BGI 694  (BGHW)					x
Leitern, allgemeiner Umgang	Gefährdungsbeurteilung zur Auswahl und Benutzung von Leitern und Tritten	Werden schadhafte Leitern und Tritte der Benutzung entzogen?	Dafür sorgen, dass: - schadhafte Leitern und Tritte nicht benutzt werden (Unterweisung) - schadhafte Leitern der Benutzung entzogen und so aufbewahrt werden, <u>dass die Weiterbenutzung bis zur sachgerechten Instandsetzung bzw. Verschrottung nicht möglich ist.</u>	BetrSichV, TRBS 2121-2, BGI 694  (BGHW)					x
Sonstige Gefährdungen	Restgefährdungen	Werden alle mit dieser Organisationseinheit verbundenen Gefährdungen betrachtet?	Eine Checkliste kann nie alle in Ihrem Betrieb vorliegenden Gefährdungen berücksichtigen. Eine Gefährdung kann sich zum Beispiel ergeben durch: die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes, also die verwendeten Werkzeuge, Maschinen etc., physikalische, chemische und biologische Einwirkungen, also Lärm, Schwingungen, Chemikalien, Schimmel etc., Auswahl und Einsatz von falschen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den falschen Umgang damit, die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken, unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten. Gehen Sie bei dieser Frage also immer noch einmal durch, ob noch andere Gefährdungen <u>vorhanden sind.</u>	ArbSchG  (BGHW)					x
Beleuchtung, allgemein	Gefährdungen und Belastungen durch die Arbeitsplatzgestaltung (hier Beleuchtung)	Sind Arbeitsstätten angemessen beleuchtet?	Arbeitsplätze und Verkehrswege entsprechend der Sehaufgabe beleuchten. Erforderliche Nennbeleuchtungsstärken (Beispiele): Büroräume 500 Lux Lagerräume (gleichartiges, großteiliges Lagergut) 50 Lux Lagerräume mit Suchaufgabe 100 Lux Lagerräume mit Leseaufgabe, Versandbereich 200 Lux Verkaufsräume 300 Lux Verkehrswege in Gebäuden für Personen 50 Lux für Personen und Fahrzeuge 100 Lux Lagerplätze im Freien 30 Lux Beleuchtung blendfrei gestalten und <u>Reflexionen vermeiden. Lichtschalter leicht zugänglich anbringen.</u>	ArbStättV, BetrSichV, ASR 7/3, ASR 41/3, BGR 131, BGI 856  (BGHW)					x
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Wurde ermittelt, ob die Beschäftigten Gefahrstoffen ausgesetzt sein können?	Überprüfen, ob die im Betrieb verwendeten Arbeitsstoffe gefährliche Eigenschaften aufweisen. Stoffe mit einem Gefahrensymbol bzw. Gefahrenpiktogramm oder einer Gefahrenbezeichnung sind grundsätzlich immer als Gefahrstoffe anzusehen. Aber auch Stoffe ohne Gefahrenkennzeichnung können unter Umständen Gefahrstoffe bilden oder freisetzen. Folgende Gefährlichkeitsmerkmale bestehen nach dem Chemikaliengesetz: explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, <u>fortpflanzungsgefährdend, erbaufördernd, umweltgefährlich.</u>	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV  (BGHW)					x

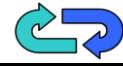


Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Lager
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Werden die verwendeten Gefahrstoffe in einem Gefahrstoffverzeichnis erfasst?	Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten: Bezeichnung des Gefahrstoffs, Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften, Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen, Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass bestimmte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur zu einer geringen Gefährdung der Beschäftigten führen, müssen diese Gefahrstoffe nicht in das Gefahrstoffverzeichnis aufgenommen werden. Das Gefahrstoffverzeichnis ist auf dem aktuellen Stand zu halten und kann in Papierform oder elektronisch geführt werden. Die Angaben im Gefahrstoffverzeichnis, ausgenommen die Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen, müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein. § 6 Gefahrstoffverordnung, TRGS 400	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x
				(BGHW)						
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Wurden die von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten beurteilt und das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert?	-Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Die Gefährdungsbeurteilung muss - unabhängig von der Zahl der Beschäftigten - dokumentiert werden (lediglich bei Tätigkeiten mit "geringer Gefährdung" kann auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet werden). Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber festzustellen, ob Beschäftigte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so müssen alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten beurteilt werden. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsarzt) durchgeführt werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist als "lebendes Objekt" anzusehen, d. h. sie ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x
				(BGHW)						
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Wurde überprüft, ob weniger gefährliche Ersatzstoffe im Handel erhältlich sind, und ggf. werden diese auch im Betrieb verwendet?	Der Arbeitgeber muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob Gefahrstoffe oder Verfahren durch Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse bzw. Verfahren ersetzt werden können, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Auf Grundlage des Ergebnisses der Substitutionsprüfung ist vorrangig eine Substitution durchzuführen. Zum Beispiel lassen sich stark lösungsmittelhaltige Anstrichstoffe in vielen Fällen durch solche auf Wasserbasis ersetzen. §§ 7, 9, 18 Gefahrstoffverordnung, TRGS 600	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x
				(BGHW)						
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Werden die in der Gefahrstoffverordnung aufgelisteten Grundpflichten für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen beachtet?	In § 7 GefStoffV werden Grundpflichten aufgelistet, die der Arbeitgeber für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen immer zu beachten hat. Sind diese Maßnahmen nicht ausreichend, so können weitergehende Maßnahmen (§§ 8-11 GefStoffV) notwendig sein:	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x
				(BGHW)						
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Werden die allgemeinen Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen eingehalten?	In § 8 der GefStoffV findet sich ein Paket von Schutzmaßnahmen, die man als Grundmaßnahmen oder auch als grundlegende Hygienemaßnahmen bezeichnen kann. Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die die Kriterien für "geringe Gefährdung" erfüllen, sind diese allgemeinen Schutzmaßnahmen ausreichend. Beispiele für derartige Grundmaßnahmen sind die geeignete Gestaltung des Arbeitsplatzes, die Begrenzung der am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffe oder die erforderliche Kennzeichnung von Gefahrstoffen.	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x
				(BGHW)						
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Werden Tätigkeiten mit einer erhöhten Gefährdung ausgeführt, für die die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind? Werden die zusätzlich erforderlichen Schutzmaßnahmen beachtet?	Reichen die "allgemeinen Schutzmaßnahmen" nach § 8 GefStoffV nicht aus, um Gefährdungen der Beschäftigten durch Einatmen, Aufnahme über die Haut oder Verschlucken entgegenzuwirken, hat der Arbeitgeber zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die erforderlichen zusätzlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind zum Beispiel erforderlich, wenn Arbeitsplatzgrenzwerte oder biologische Grenzwerte überschritten werden. In diesem Fall ist die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu wiederholen. Stehen keine technischen oder organisatorischen Mittel zur Verfügung kann der Einsatz von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung erforderlich werden. Weitere Hinweise finden sich in § 9 der Gefahrstoffverordnung.	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x
				(BGHW)						
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Werden die besonderen Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen beachtet?	Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 hat der Arbeitgeber vor dem Hintergrund des Minimierungsgebotes ein geeignetes, risikobezogenes Maßnahmenkonzept anzuwenden. Folgende besondere Maßnahmen sind gegebenenfalls zusätzlich zu berücksichtigen: Ermitteln der Exposition der Beschäftigten durch Arbeitsplatzmessungen oder andere geeignete Methoden (z. B. Berechnungsmethoden) Abgrenzen der Gefahrenbereiche, in denen Beschäftigte diesen Gefahrstoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können Anbringen von Warn- und Sicherheitszeichen einschl. der Verbotsschilder "Zutritt für Unbefugte verboten" und "Rauchen verboten" Bei zu erwartender beträchtlich erhöhter Exposition Minimierung der Expositionsdauer und Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung Rückführung abgesaugter Luft in den Arbeitsbereich nur bei Anwendung anerkannter Verfahren oder Geräte, die eine ausreichende Reinigung der Luft gewährleisten. Die vorgenannten zusätzlichen Maßnahmen können entfallen, wenn ein Arbeitsplatzgrenzwert für die betreffenden Stoffe vorliegt, dieser eingehalten und dies durch Arbeitsplatzmessung oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition belegt wird oder Tätigkeiten entsprechend einem verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium (VSK) ausgeübt werden. § 10 Gefahrstoffverordnung, TRGS 400, TRGS 910	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x
				(BGHW)						

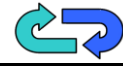
Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Lager
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Sind besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen getroffen worden?	Der Arbeitgeber hat auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor physikalisch-chemischen Einwirkungen zu ergreifen. Insbesondere hat er Maßnahmen zu ergreifen, um bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Brand- und Explosionsgefährdungen zu vermeiden bzw. diese soweit wie möglich zu verringern. Dies gilt vor allem für Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen, brandfördernden, hochentzündlichen, leichtentzündlichen und entzündlichen Stoffen oder Zubereitungen einschließlich ihrer Lagerung. Ferner gilt dies für Tätigkeiten mit anderen Gefahrstoffen, insbesondere mit explosionsfähigen Gefahrstoffen und Gefahrstoffen, die chemisch miteinander reagieren können oder chemisch instabil sind, soweit daraus Brand- oder Explosionsgefährdungen entstehen können. Zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefährdungen müssen Maßnahmen in der nachstehenden Rangfolge durchgeführt werden: Gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, sind zu vermeiden. Zündquellen, die Brände oder Explosionen auslösen können, sind zu vermeiden. Schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten und anderer Personen sind zu verringern. Weitere Hinweise finden sich in der Gefahrstoffverordnung (Anhang I Nr. 4) der Gefahrstoffverordnung sowie der Maßnahme zur Erhaltung der Gesundheit der Beschäftigten (TRGS 400).	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Wurden Maßnahmen getroffen, um eine Belastung durch Stäube gering zu halten?	Bei folgenden beispielhaft genannten Tätigkeiten ist zumeist mit Gefährdungen durch entstehende oder freiwerdende Stäube zu rechnen: - Zerkleinerungs- und Aufbereitungsprozesse - offenes Einfüllen, Umfüllen oder Mischen von pulverförmigen bzw. staubentwickelnden Arbeitsstoffen - mechanische Bearbeitung, z. B. Schleifen, Polieren, Fräsen, Trennen, Bohren - Trockenstrahlen - unsachgemäße Lagerung, Verpackung und Beförderung von staubentwickelnden Arbeitsstoffen - Abbrucharbeiten - Wartungsarbeiten, Reinigung staubbelasteter Bereiche - Tätigkeiten in staubbelasteten Bereichen mit unzureichender Lüftung oder ungeeigneter Luftführung. Staubentwickelnde Arbeitsstoffe sind nach Möglichkeit in geschlossenen Silos, Bunkern, Transportbehältern oder in Säcken aus staubdichtem Material aufzubewahren und zu lagern. Schüttware oder offene Container sollten abgedeckt werden, z. B. mit Planen. Die Ablagerungsmöglichkeiten für Staub sollten durch konstruktive Maßnahmen so weit wie möglich reduziert werden, z. B. durch Abschrägen von Trägern, Vermeidung textiler Oberflächen, Verkleidung schlecht erreichbarer Nischen und Winkel. Die Höhe von Abwurf-, Füll- und Schüttstellen ist so weit wie möglich zu verringern, erforderlichenfalls sind diese mit flexiblen, staubdichten Umhüllungen zu versehen. Bei Tätigkeiten mit staubentwickelnden Arbeitsstoffen ist im Rahmen der betrieblichen Organisation zusätzlich sicherzustellen, dass - die Freisetzung von Stäuben durch sachgerechte Arbeitstechniken vermieden wird; - staubarme Be- und Verarbeitungsverfahren und -geräte angewendet werden; - Staubablagerungen möglichst nicht entstehen, bzw. diese regelmäßig beseitigt werden; - eine ausreichende Lüftung und geeignete Luftführung gewährleistet sind; - bei Reinigungsarbeiten Staub nicht unnötig aufgewirbelt und nicht mit Druckluft abgeblasen wird; - nach Möglichkeit Feucht- oder Nassverfahren angewendet werden, z. B. bei Reinigungs- und Abbrucharbeiten; - Schneidwerkzeuge (z. B. Messerwellen) stets funktionsgerecht gewartet und geschärft sind; - bei Tätigkeiten mit Staubentwicklung im Freien, z. B. bei Abkippvorgängen, mit dem Rücken zum Wind gearbeitet wird und sich keine Arbeitnehmer in der Staubfahne aufhalten; - entleerte Säcke nach Möglichkeit im Wirkungsbereich einer Staubabsaugung zusammengelegt, gebündelt und gepreßt werden; - Arbeitskleidung von der Straßenkleidung getrennt aufbewahrt und nicht ausgeschüttelt oder abgeblasen wird; - bei Arbeiten mit kurzzeitiger starker Staubentwicklung oder bei Überkopparbeiten eine Schutzbrille und ggf. eine geeignete Atemschutzmaske zur Verfügung gestellt und getragen wird (s. a. BGR 190).	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Wurden Maßnahmen getroffen, um eine Belastung durch Gase, Dämpfe oder Nebel gering zu halten?	Bei folgenden beispielhaft genannten Tätigkeiten ist zumeist mit Gefährdungen durch Gase, Dämpfe oder Nebel zu rechnen: - Arbeiten an gasführenden Anlagen - offener Umgang mit Lösungsmitteln oder lösungsmittelhaltigen Gemischen, z. B. Reinigungs- und Wartungsarbeiten an verschmutzten Maschinen und Anlagen - Beschichtungs- und Klebearbeiten - offenes Abfüllen, Umfüllen, Dosieren flüssiger Arbeitsstoffe - Tätigkeiten mit Arbeitsstoffen bei hohen Temperaturen (Dämpfe und Pyrolyseprodukte) - Sprühverfahren, Spritzlackierung (Nebel!) - Hochdruckreinigen (Nebel!). Bei Tätigkeiten mit Arbeitsstoffen, die Gase, Dämpfe oder Nebel freisetzen können, ist im Rahmen der betrieblichen Organisation sicherzustellen, dass - die Freisetzung durch sachgerechte Arbeitstechniken vermieden wird; - Gebinde stets geschlossen gehalten und nur zur Entnahme geöffnet werden; - beim Ab- und Umfüllen sowie bei offener Anwendung eine ausreichende Lüftung und geeignete Luftführung gewährleistet sind; - verschüttete oder ausgelaufene Arbeitsstoffe unverzüglich beseitigt werden, erforderlichenfalls mit geeigneten Bindemitteln. Es sind Arbeitsverfahren anzuwenden, bei denen möglichst wenig Gase, Dämpfe oder Nebel freigesetzt werden. Großflächige offene Anwendungen sollten vermieden werden. Auch eine Absenkung der Verarbeitungstemperatur kann die Freisetzung von Lösungsmitteldämpfen verringern. Die Verwendung von Tauchrohren ("Unterspiegelbefüllung") vermeidet das Versprühen und Verspritzen flüssiger Arbeitsstoffe, ebenso die Anwendung von Tauch-, Streich- oder	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Werden die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen regelmäßig überprüft?	Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, hat er sie auf ein Minimum zu reduzieren. Vorrang haben hier vor allen anderen Maßnahmen Schutzmaßnahmen technischer Art an der Gefahrenquelle, wie z. B. angemessene Be- und Entlüftung. Die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen muss regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung aufzubewahren. § 7 Gefahrstoffverordnung	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Werden getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Arbeits- oder Schutzkleidung und die Straßenkleidung zur Verfügung gestellt?	Ist bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen eine Gefährdung der Beschäftigten durch eine Verunreinigung der Arbeitskleidung zu erwarten, ist der Arbeitgeber verpflichtet, getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Arbeits- oder Schutzkleidung einerseits und die Straßenkleidung andererseits zur Verfügung zu stellen. Dies kann z. B. durch eine einfache räumliche Trennung bewirkt werden. Des Weiteren hat der Arbeitgeber die durch Gefahrstoffe verunreinigte Arbeitskleidung zu reinigen. § 9 Gefahrstoffverordnung TRGS 500	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Wurde ermittelt, ob die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten sind?	Der Arbeitsplatzgrenzwert ist der Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum. Er gibt an, bis zu welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Beschäftigten im allgemeinen nicht zu erwarten sind. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Dies kann beispielsweise durch Arbeitsplatzmessungen geschehen. Wird eine Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwertes festgestellt, muss die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich erneut durchgeführt werden und müssen geeignete zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x

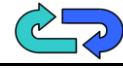


Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen								
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager								
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen								
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Lager	
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Wurde für die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen eine schriftliche Betriebsanweisung erstellt und den Beschäftigten zugänglich gemacht?	Der Arbeitgeber hat für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene verbindliche schriftliche Anordnungen und Verhaltensregeln zum Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie zum Schutz der Umwelt enthalten sind. Die Betriebsanweisung muss der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen, d. h. sie kann erst nach Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Die Betriebsanweisung muss den Beschäftigten in einer für sie verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht werden. Es kann also erforderlich sein, Betriebsanweisungen in verschiedenen Sprachen zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist ähnlich wie die Gefährdungsbeurteilung ein "lebendes Objekt", d. h. sie ist bei jeder maßgeblichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren. Hinweise zur Erstellung von Betriebsanweisungen können der BG-Information "Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" (BGI 566) und der TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten" entnommen werden.	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x	
				(BGHW)							
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Werden die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über die bei ihren Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auftretenden Gefährdungen sowie über entsprechende	Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Teil dieser Unterweisungen ist auch eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen durchgeführt werden. Sie muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache erfolgen. Es kann also erforderlich sein, die Unterweisung in verschiedenen Sprachen durchzuführen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x	
				(BGHW)							
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Ist sichergestellt, dass die Beschäftigten Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern der Stoffe haben, mit denen sie Tätigkeiten ausführen?	Das Sicherheitsdatenblatt ist eine der wichtigsten Informationsquellen, um sich über die Eigenschaften und Gefahren von Gefahrstoffen zu informieren. Der Arbeitgeber hat daher sicherzustellen, dass die Beschäftigten insbesondere Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern aber auch zu allen anderen relevanten Informationen über die Stoffe und Gemische haben, mit denen sie Tätigkeiten ausüben bzw. denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können. Außerdem hat der Arbeitgeber die Beschäftigten über Methoden und Verfahren zu unterrichten, die bei der Verwendung von Gefahrstoffen zu ihrem Schutz angewendet werden müssen.	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x	
				(BGHW)							
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Wird für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen, eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung durchgeführt?	Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Teil dieser Unterweisung ist auch eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Diese dient auch zur Information der Beschäftigten über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge haben, und über den Zweck dieser Vorsorgeuntersuchungen. Die Beratung ist unter Beteiligung der Ärztin oder des Arztes durchzuführen, der mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge vom Arbeitgeber beauftragt ist, falls dies erforderlich sein sollte. Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung für bestimmte Tätigkeiten aufgrund der dem Gefahrstoff zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale, einer geringen verwendeten Stoffmenge, einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition und der Arbeitsbedingungen insgesamt nur eine geringe Gefährdung der Beschäftigten und reichen die zu ergreifenden "allgemeinen Schutzmaßnahmen" (diese sind ausführlich im § 8 der GefStoffV aufgeführt) zum Schutze der Beschäftigten aus, so kann auf diese allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung verzichtet werden. §§ 6, 7, 14 Gefahrstoffverordnung, TRGS 555	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x	
				(BGHW)							
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Werden die Gefahrstoffe vorschriftsgemäß gelagert?	Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Gefahrstoffe so aufbewahrt oder gelagert werden, dass sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden. Gefahrstoffe am Arbeitsplatz sind auf die Menge zu begrenzen, die für den Fortgang der Tätigkeiten erforderlich ist. Wird der Tages-/ Schichtbedarf überschritten, sind die Gefahrstoffe z. B. in getrennten Lagerräumen unterzubringen. Gefahrstoffe dürfen grundsätzlich nicht an solchen Orten gelagert werden, an denen dies zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderen Personen führen kann. Zu nennen sind hier insbesondere Verkehrswege (z. B. Treppenträume, Flure, Flucht- und Rettungswege, Durchgänge, Durchfahren und enge Höfe) sowie Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Sanitätsräume oder Tagesunterkünfte. In Arbeitsräumen dürfen Gefahrstoffe nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen. Umfassende und sehr detaillierte Bestimmungen zur Lagerung und zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern finden sich in der TRGS 510. Dort enthalten sind auch Regelungen zur Lagerung von bestimmten Gefahrstoffen (entzündbare Flüssigkeiten, Aerosolpackungen, Druckgaskartuschen) in Verkaufsräumen und bewohnten Gebäuden (Anlage 2 zur TRGS 510) zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken (Anlage 3 zur TRGS 510) sowie Maßnahmen bei der Lagerung von Gefahrstoffen in Kleinmengen (Nummer 4 in TRGS 510)	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x	
				(BGHW)							
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Sind die Verpackungen der Gefahrstoffe vorschriftsgemäß?	Gefahrstoffe sind so aufzubewahren oder zu lagern, dass sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden. Die Verpackungen und Behälter von Gefahrstoffen müssen daher so beschaffen und geeignet sein, dass vom Inhalt nichts ungewollt nach außen gelangen kann. Diese Voraussetzungen gelten u. a. als erfüllt, wenn die Verpackung die Anforderungen an die Beförderung gefährlicher Güter erfüllt. Gefahrstoffe dürfen nur in geschlossenen Verpackungen und Behältern gelagert werden (möglichst in den Originalbehältern). Sie sind regelmäßig auf Alterung oder Schäden zu kontrollieren. Werden Gefahrstoffe nicht in Originalbehältern gelagert, ist sicherzustellen, dass die Lagerbehälter geeignet und entsprechend gekennzeichnet sind. Hinsichtlich der Verpackung sind wirksame Vorkehrungen zu treffen, um Missbrauch oder Fehlgebrauch zu verhindern. Insbesondere dürfen Gefahrstoffe nicht in solchen Behältern aufbewahrt oder gelagert werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann. So ist beispielsweise das Abfüllen von Gefahrstoffen in Getränkeflaschen verboten. Gefahrstoffe dürfen nur übersichtlich geordnet und nicht in unmittelbarer Nähe von Arznei-, Lebens- oder Futtermitteln, einschließlich deren Zusatzstoffe, aufbewahrt oder gelagert werden. § 8 Gefahrstoffverordnung, TRGS 500, TRGS 510	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV						x	
				(BGHW)							

Unternehmen:	(Musterfirma)		<b>Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen</b>								
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	<b>Für den Arbeitsbereich: Lager</b>								
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen								
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?					Lager	
						Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf		
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Werden, soweit erforderlich, geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt?	Persönliche Schutzausrüstungen sind bereitzustellen, wenn trotz umfassender technischer und organisatorischer Maßnahmen - ein zusätzlicher vorbeugender Schutz erforderlich ist, um gelegentlich auftretende Gefahren abzuwenden oder - ein zusätzlicher gezielter Schutz gegen bestimmte Gefahren erforderlich ist. Als Schutz gegen die Einwirkung von Gefahrstoffen kommen folgende persönliche Schutzausrüstungen in Betracht: - Augen- und Gesichtsschutz - Atemschutz - Schutzhandschuhe - Schutzkleidung - Fuß- und Beinschutz. Es dürfen nur solche persönlichen Schutzausrüstungen eingesetzt werden, die den Anforderungen der " Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt" (8. ProdSV) entsprechen. Dies ist an einer CE-Kennzeichnung der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung zu erkennen. Die Beschäftigten müssen die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung verwenden, solange eine Gefährdung besteht. Die Verwendung von belastender persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Atemschutzgeräte) darf keine Dauermaßnahme sein. Sie ist für jeden Beschäftigten auf das unbedingt erforderliche Minimum zu beschränken.	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV							x
				(BGHW)							
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Werden Maßnahmen zum Hautschutz bei den Beschäftigten durchgeführt?	Bei folgenden beispielhaft genannten Tätigkeiten ist, unabhängig von der Verwendung von Gefahrstoffen, mit Gefährdungen durch Hautkontakt zu rechnen: - Tätigkeiten mit Lösungsmitteln, z. B. bei Entfettungsarbeiten - Wiegen, Abfüllen, Einfüllen - Beschichten, Kleben - Bearbeiten von Werkstücken - Schweißen, Schneiden - Tätigkeiten mit Faserprodukten und Mineralwollen (mechanische Einwirkung, Juckreiz!) - Reinigung und Desinfektion von Arbeitsmitteln, Geräten, Werkzeugen und Räumen - Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten -Wertstoffsorgung (Abfallbeseitigung) - Feuchtarbeiten. Beim Umgang mit Arbeitsstoffen, die die Haut gefährden können, ist im Rahmen der betrieblichen Organisation sicherzustellen, dass - das Verspritzen von Flüssigkeiten, die Freisetzung von Stäuben oder Nebeln sowie Hautverletzungen durch sachgerechte Arbeitstechniken vermieden werden; - die Angaben zur Hautgefährdung und zur Anwendung von Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemitteln in einem Hautschutzplan zusammengefasst werden, der an geeigneter Stelle bekannt gemacht wird; - erforderlichenfalls Schutzhandschuhe (z. B. nach Maßgabe des Sicherheitsdatenblattes) zur Verfügung gestellt und verwendet werden; - die verwendeten Schutzhandschuhe allergenarm, beständig und für die Einsatzzeit undurchlässig gegenüber dem jeweils verwendeten Arbeitsstoff sind (s. auch BGR 195 u. DIN-EN 420) und stets sauber gelagert werden; - die verwendete Arbeitskleidung den notwendigen Schutz vor Hautkontakt gewährleistet; - zum Schutz vor Hautreizungen durch Fasern langärmelige, möglichst geschlossene Arbeitskleidung (z. B. Overalls mit Armbündchen) getragen wird; - zum Schutz der Augen erforderlichenfalls Schutzbrillen zur Verfügung gestellt und getragen werden; - unterscheidbare Reinigungstücher für Maschinen und Hände zur Verfügung gestellt und benutzt werden. Beruflichen Hauterkrankungen kann durch einen systematischen Hautschutz vorgebeugt werden. Erforderlich ist dafür die konsequente Umsetzung eines abgestimmten Drei-Stufen-Konzepts von präventivem Hautschutz, angepasster und schonender Hautreinigung sowie regenerierender Hautpflege. Hautschutzsalben legen einen trennenden Schutzfilm zwischen Haut und hautgefährdenden Arbeitsstoff. Hautschutzprodukte sind in der Regel nicht universell einsetzbar, sie müssen daher bei der Auswahl auf die spezifische Hautgefährdung abgestimmt sein. Der Einsatz von ungeeigneten Hautschutzmitteln kann sogar zu einer erhöhten Aufnahme von Schadstoffen über die Haut führen. Die Hautreinigung soll gründlich und gleichzeitig hautschonend sein. Grundsätzlich sollte zunächst das mildeste Hautreinigungsmittel verwendet werden, da aggressive Reinigungsmittel selbst eine starke Hautbelastung darstellen. Die regelmäßige Hautpflege unterstützt die natürliche Regeneration der Haut. Darum müssen nach der Hautreinigung bei Arbeitsende fett- und feuchtigkeitshaltige Hautpflegemittel angewendet werden. Wenn bei der beruflichen Tätigkeit mit Hautbelastungen zu rechnen ist, so ist die Erstellung eines nach Hautgefährdungen gegliederten Hautschutzplanes zu empfehlen. Dabei ist es zweckmäßig, sich von einem Arbeitsmediziner und von den Herstellern von Hautschutzmitteln beraten zu lassen. Mit Hilfe des Hautschutzplanes und der Betriebsanweisung sind die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Hautgefährdungen sowie über die	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV							x
				(BGHW)							
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Werden geeignete Atemschutzgeräte zur Verfügung gestellt?	Geeigneter Atemschutz ist zur Verfügung zu stellen und zu benutzen, wenn Beschäftigte durch Einatmen von Schadstoffen (z. B. Gefahrstoffe, Staub, Mikroorganismen) oder durch Sauerstoffmangel (weniger als 17% Sauerstoff in der Atemluft) gefährdet werden. Filtergeräte sind abhängig von der Umgebungsatmosphäre und können daher nicht bei Sauerstoffmangel oder unbekanntem Umgebungsbedingungen eingesetzt werden. Bei Filtern von Filtergeräten wird unterschieden zwischen Gasfiltern, Partikelfiltern (Schutz u. a. gegen Stäube, Rauche) sowie Kombinationsfiltern (Kombination aus Gas- und Partikelfilter). Gasfilter können nur bestimmte Schadstoffe in gewissen Grenzen aus der Umgebungsluft entfernen. Daher sind Gasfiltertyp und Gasfilterklasse entsprechend der Schadstoffart und den maximal auftretenden Schadstoffkonzentrationen in der Umgebungsluft auszuwählen. So darf z.B. der Gasfiltertyp A, Kennfarbe braun, Filterklasse 1 nur bei organischen Gasen und Dämpfen mit einem Siedepunkt > 65 °C bis zu einer maximalen Konzentration von 0,1 Vol.-% eingesetzt werden. Partikelfilter werden nach ihrem Abscheidevermögen für Partikel in die Partikelfilterklassen - P1 (geringes Abscheidevermögen) - P2 (mittleres Abscheidevermögen) - P3 (hohes Abscheidevermögen) eingeteilt. Wenn das Leistungsvermögen von Filtern überschritten ist, Sauerstoffmangel auftritt oder unbekanntes Umgebungsverhältnisse vorliegen, dürfen Filtergeräte nicht eingesetzt werden. In diesem Fall sind unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkende Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) zum Einsatz zu bringen. Weiter ist zu beachten, dass Filter nur eine begrenzte Lagerfähigkeit besitzen. Das Tragen von belastender persönlicher Schutzausrüstung (d. h. von Atemschutzgeräten mit erhöhtem Atemwiderstand oder höherem Gewicht) darf keine ständige Maßnahme sein. Insbesondere darf das Tragen persönlicher Schutzausrüstung technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ersetzen. Ausführliche Informationen	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV							x
				(BGHW)							



Unternehmen:	(Musterfirma)		Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	Für den Arbeitsbereich: Lager							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?	Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	Lager
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Werden geeignete Schutzhandschuhe zur Verfügung gestellt?	Geeigneter Handschutz (z. B. Schutzhandschuhe) ist zur Verfügung zu stellen und zu benutzen, wenn eine Hautgefährdung durch die Einwirkung von Arbeitsstoffen auf die Haut zu befürchten ist. Grundsätzlich sollte jeglicher Hautkontakt mit Gefahrstoffen nach Möglichkeit vermieden bzw. auf ein Minimum begrenzt werden. Bei möglichem Kontakt mit Stoffen, die als ätzend, reizend, sehr giftig, giftig, krebserzeugend, sensibilisierend, fruchtbarkeitsgefährdend oder hautresorptiv (leichte Aufnahme des Stoffes über die Haut möglich) ausgewiesen sind, ist das Tragen von Schutzhandschuhen zwingend erforderlich. -Die Schutzwirkung von Schutzhandschuhen hängt entscheidend vom Material ab, aus dem der Handschuh hergestellt wurde. Ein Handschuhmaterial, das eine gute Schutzwirkung gegen eine Chemikalie "A" aufweist, schützt unter Umständen schlecht gegen andere Chemikalien. Ein Handschuhmaterial, das universell bei allen gebräuchlichen Chemikalien einsetzbar ist, existiert nicht. Daher muss das geeignete Handschuhmaterial individuell für den jeweiligen Einsatzzweck ausgewählt werden. Die Schutzhandschuhe müssen allergenarm, beständig und für die Einsatzzeit undurchlässig gegenüber dem jeweils verwendeten Arbeitsstoff sein. Die Hersteller von Schutzhandschuhen bieten hierzu ausführliche Informationen an. Auch im Sicherheitsdatenblatt sollten Hinweise auf geeignete Materialien enthalten sein. Bei der Handschuhauswahl ist neben der Forderung nach bestmöglichem Schutz auch Tragekomfort, Tastgefühl und Greifvermögen zu berücksichtigen. Besonders wichtig ist, beschädigte oder anderweitig unbrauchbar gewordene Handschuhe unverzüglich zu ersetzen. -Weitere Informationen können der BGR 195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“ entnommen werden.	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV					x	
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Wird geeigneter Augen- und Gesichtsschutz, geeignete Schutzkleidung bzw. geeigneter Fuß- und Beinschutz zur Verfügung gestellt?	Augen- und Gesichtsschutz ist zur Verfügung zu stellen und zu benutzen, wenn Augen und Gesicht beispielsweise schädigenden Einwirkungen von Gefahrstoffen ausgesetzt sein können. Bei Tätigkeiten mit "ätzenden" oder "reizenden" Stoffen ist praktisch immer das Tragen von Augen- oder Gesichtsschutz erforderlich. Auch bei Gefahrstoffen mit anderen Gefährlichkeitsmerkmalen kann im Einzelfall das Tragen von Augen- und Gesichtsschutz erforderlich sein. Das Tragen von Gesichtsschutz oder Korbrillen, welche die Augen und den Augenraum vollständig umschließen, wird erforderlich, wenn mit spritzenden Flüssigkeiten oder Flüssigkeitsstrahlen, die von vorne oder von der Seite auf das Auge einwirken, zu rechnen ist. Weitere Hinweise zum Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz finden sich in der BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“. Geeignete Schutzkleidung ist u. a. zur Verfügung zu stellen und zu benutzen, wenn eine Einwirkung von Gefahrstoffen auf den Körper zu befürchten ist. In der Regel kommen Schutzschürzen, die die vordere Körperseite abdecken, oder Chemikalienschutzanzüge für leichte Beanspruchung, die über eine gesamte Arbeitsschicht getragen werden können, zum Einsatz. Bei der Auswahl von geeigneter Schutzkleidung sind die Forderungen nach einem bestmöglichem Schutz einerseits und nach Tragekomfort andererseits abzuwägen. Grundsätzlich ist die Schutzwirkung der Schutzkleidung auf die am Arbeitsplatz vorkommenden Stoffe abzustimmen. In diesem Zusammenhang sind Kennzeichnung, Benutzerinformation und sonstige Herstellerangaben zu beachten. Weitere Informationen sind der BGR 189 „Benutzung von Schutzkleidung“ zu entnehmen. Geeigneter Fuß- und Beinschutz ist zur Verfügung zu stellen und zu tragen, wenn z. B. ein Eindringen von Gefahrstoffen in das Schuhmaterial zu befürchten ist. Entsprechende Arbeitsplätze können beispielsweise bei der Abfüllung von Säuren und Laugen vorliegen. In diesem Fall müssen Stiefel aus einem Material ausgewählt werden, das gegen die verwendeten Stoffe beständig und undurchlässig ist. Entsprechende Informationen hierzu sind bei den Herstellern von	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV					x	
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Sind Maßnahmen für eine wirksame Erste Hilfe bei Unfällen mit Gefahrstoffen getroffen worden?	Der Arbeitgeber hat zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten Notfallmaßnahmen festzulegen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein. Allgemeine Maßnahmen zur Ersten Hilfe, die in jedem Betrieb zu treffen sind, sind im Modul "Erste Hilfe" aufgeführt. Darüber hinaus können Arbeitsunfälle beim Umgang mit Gefahrstoffen auch Maßnahmen der Ersten Hilfe erfordern, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung als Ersthelfer sind. Für diese Maßnahmen kann eine Zusatzausbildung der Ersthelfer erforderlich werden, z. B. durch den Betriebsarzt. Des Weiteren sollte sichergestellt sein, dass auf den vorhandenen Telefonlisten die Rufnummern der Giftinformationszentralen verzeichnet sind. Kann es beim unbeabsichtigten Kontakt mit Gefahrstoffen zu einer Gefährdung der Augen kommen, ist es erforderlich, Augenspüleinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Besteht die Gefahr, dass der Körper oder die Arbeitskleidung großflächig mit Gefahrstoffen in Kontakt kommt, sind Notduschen bereitzustellen. § 13 Gefahrstoffverordnung	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV					x	
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Wurde für die Beschäftigten die arbeitsmedizinische Vorsorge, soweit vorgeschrieben, veranlasst bzw. wurde den Beschäftigten die arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten?	Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen können in der betrieblichen Praxis Gesundheitsgefährdungen nicht immer ausgeschlossen werden. In diesen Fällen soll die arbeitsmedizinische Vorsorge dazu dienen, bei den Beschäftigten eine gesundheitliche Gefährdung frühzeitig zu erkennen, um gesundheitliche Beeinträchtigungen rechtzeitig verhindern zu können. Die entsprechenden Regelungen finden sich in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Es wird zwischen Pflichtvorsorge und Angebotsvorsorge unterschieden. Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist vom Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen zu veranlassen (Pflichtvorsorge) bzw. anzubieten (Angebotsvorsorge).	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV					x	
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Wird den Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten?	Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen Angebotsvorsorge anzubieten. Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten. Hinweise, wann der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten hat, finden sich in Teil 1 des Anhangs zur Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV					x	

Unternehmen:	(Musterfirma)		<b>Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen</b>							
Verantwortlicher:	(Name)	<a href="http://www.saad-audit.de">www.saad-audit.de</a>	<b>Für den Arbeitsbereich: Lager</b>							
Ausgabedatum:	(xx.xx.xxxx)		© Arbeitsunterlagen von Tarek Saad - Berater für Qualität im Unternehmen							
Themengebiet / Unternehmensbereich	Merkmal	Gefährdung	Erläuterung	weitere Infos (Quelle)	Wer genau kümmert sich bis wann?					Lager
						Erledigt	Nicht zutreffend	Handlungsbedarf	Informationsbedarf	
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Sind mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge geeignete Ärzte beauftragt worden?	Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen können in der betrieblichen Praxis Gesundheitsgefährdungen nicht immer ausgeschlossen werden. In diesen Fällen soll die arbeitsmedizinische Vorsorge dazu dienen, bei den Beschäftigten eine gesundheitliche Gefährdung frühzeitig zu erkennen, um gesundheitliche Beeinträchtigungen rechtzeitig verhindern zu können. Mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge (Pflichtvorsorge und Angebotsvorsorge) dürfen nur Ärzte beauftragt werden, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" führen. Vorrangig sollte der im Unternehmen bestellte Betriebsarzt (sofern vorhanden) mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt werden. Sofern die arbeitsmedizinische Vorsorge besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle Ausrüstung erfordert, die der beauftragte Arzt nicht hat, so hat der beauftragte Arzt weitere Ärzte hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen. Vor der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss der beauftragte Arzt sich die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen und die zu untersuchende Person über Untersuchungsinhalte, -zweck und -risiken aufklären. Biomonitoring ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge, soweit dafür arbeitsmedizinisch anerkannte Analyseverfahren und geeignete Werte zur Beurteilung zur Verfügung stehen. Biomonitoring darf nicht gegen den Willen des oder der Beschäftigten durchgeführt werden. Impfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Beschäftigten anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist und der oder die Beschäftigte	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV					x	
				(BGHW)						
Gefahrstoffe, allgemein	allgemein chemische Gefährdungen	Ist für die Beschäftigten eine Pflichtvorsorge zu veranlassen?	Der Arbeitgeber hat unter bestimmten Voraussetzungen für die Beschäftigten eine Pflichtvorsorge zu veranlassen. Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden. Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat. Hinweise, wann der Arbeitgeber eine Pflichtvorsorge zu veranlassen hat, finden sich in Teil 1 des Anhangs zur Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).	GefStoffV, BetrSichV, ArbSchG, JArbSchG, MuSchG, BGV A 1, ArbMedVV (BGHW)					x	